

772

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 27. Februar 1991

Herrn Gerhard Sommer, Braunschweig, für die am 6. August 1990 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode,

vom 23. Mai 1991

Herrn Walter Nieten, Lorch, für die am 12. August 1990 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode

verliehen.

Wiesbaden, 13. August 1991

Der Hessische Ministerpräsident
P 132 — 14 c 02/01

StAnz. 35/1991 S. 2006

773

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunden vom 23. Mai 1991

Herrn Bundesbahnobersekretär Erich Bayer, Großkrotzenburg,

Herrn Bundesbahnobersekretär Gerhard Janisch, Rodenbach,

Herrn Bundesbahnobersekretär Michael Leitsch, Fulda, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Mai 1990 ausgesprochen.

Wiesbaden, 16. August 1991

Der Hessische Ministerpräsident
P 132 — 14 c 02/01

StAnz. 35/1991 S. 2006

774

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Kontrolle von Personalakten und Akten über die Sicherheitsüberprüfung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten;

hier: Widerspruch des Betroffenen

Das am 1. Juni 1991 in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz vom 29. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2955) gibt den Beschäftigten öffentlicher Stellen in Hessen die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Kontrolle der auf sie bezogenen Daten durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten einzulegen, soweit Personalakten oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung betroffen sind (§ 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 c, Abs. 6 BDSG). Ein Beschäftigter, der nicht wünscht, daß seine in diesen Akten enthaltenen Daten in die Kontrolle einbezogen werden, falls der Datenschutzbeauftragte künftig bei der aktenführenden Stelle die Beachtung der Datenschutzvorschriften überprüft, muß dies vorsorglich in einem Schreiben an die Adresse des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Uhlandstraße 4, 6200 Wiesbaden, erklären.

Der Datenschutzbeauftragte kann sich beim Betroffenen anlässlich einer Kontrolle vergewissern, ob der vorsorglich eingelegte Widerspruch auch im Einzelfall für die gerade anstehende Überprüfung gelten soll.

Wiesbaden, 20. August 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I A 1 — 7 d — II B 2 — 98 c 08

— Gült.-Verz. 300 —

StAnz. 35/1991 S. 2006

775

Änderung der Grenze zwischen den Städten Bensheim und Zwingenberg, Landkreis Bergstraße

Die Landesregierung hat am 13. August 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Bensheim werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Zwingenberg, beide Landkreis Bergstraße, eingegliedert die Flurstücke

Gemarkung Auerbach

Flur 6 Nrn. 119/2, 163/2, 164/2, 172/2, 179/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187/1, 188, 189, 190, 191, 192, 193/1 und 221/2.

Wiesbaden, 20. August 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV A 31 — 3 k 08 — 65/91

StAnz. 35/1991 S. 2006

776

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Perkin-Elmer Probenautomat 810-1012 bis zu 76 Proben für ICP-MS Elan-Gerät Modell 250 Fab. Autosampler ISCO	wiederverwendbar	Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen, Druseltalstraße 67, 3500 Kassel, Bearbeiterin: Frau Götz, Tel.: 05 61 / 3 10 11 66
2	1	Zeitdatenerfassungssystem der Fa. Lorenz Orga-Systeme Interflex 2212 einschließlich Terminal und Drucker Baujahr 1981	funktionsfähig	Justizvollzugsanstalt Rockenberg, Marienschloß 1, 6309 Rockenberg 1, Bearbeiter: Herr Heller, Tel.: 0 60 33 / 86-2 13
3	6	Handsprechfunkgeräte Storno c cupé 513 1978 Sprechquarze wurden entfernt	funktionsfähig	Justizvollzugsanstalt Dieburg, Altstadt 25, 6110 Dieburg, Bearbeiter: Adelmann, Tel.: 0 60 71 / 2 00 02 08
4	5	Hilfsmittel für Bildschirmarbeitsplatz: „Einschienenbahn“ (massive Stahlkonstruktion), stufenlos höhenverstellbar, für gleitende Bildschirmaufsätze 145 × 15 × 65 bis 94 cm (b × t × h in cm)	sehr gut	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11, Bearbeiter: Herr Merkert, Tel.: 0 69 / 7 98-32 39
	5	Bildschirmaufsetzplatten 58 × 45 cm mit Tastaturauflage 58 × 30 cm (ausziehbar und absenkbar)		
5	5	Stahl-Einbahnschienen für Bildschirme 145 × 15 × 65 bis 94 cm (B × T × H)	neuwertig	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11, Bearbeiter: Herr Merkert, Tel.: 0 69 / 7 98-32 39
	5	Bildschirmaufsätze 58 × 45 cm mit ausziehbarer Tastaturauflage Fabrikat „Datoflex (R)“ Vertrieb Leymann, 3012 Langenhagen	neuwertig	
6	1	Bildschirm mit Tastatur Terminal Samsung Mod. ST 500, SN: E0791035	gut	Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Elektromechanische Konstruktionen, Merckstraße 25, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Engel, Tel.: 0 61 51 / 16-35 96
	1	Bildschirm mit Tastatur Terminal Samsung Mod. ST 500, SN: E0791031	gut	
	1	Bildschirm mit Tastatur Terminal Samsung Mod. ST 500, SN: 0791027	gut	
	1	Bildschirm mit Tastatur Terminal Samsung Mod. ST 500, SN: 0791031	gut	
	1	Bildschirm Samsung Mod. ST 500, SN: B85030043	gut	
7	1	SIEMENS Zentraleinheit Modell 7570-B, 8 MB	betriebsbereit	Technische Hochschule Darmstadt, Rechnerbetriebsgruppe Informatikrechner, Merckstraße 25, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Dr. W. Theissen, Tel.: 0 61 51 / 16-35 13
	1	SIEMENS Hauptspeichererweiterung Modell 75700-216, 8 MB	betriebsbereit	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
8	1	ROTO-Offsetdrucker Modell 613 S mit Stahlblech-Unterschrank	brauchbar	Technische Hochschule Darmstadt, Volkswirtschaftliche Bibliothek, Residenzschloß, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Frau Leistert, Tel.: 0 61 51 / 16-30 19
	1	ROTO-Offsetdrucker Modell 613 mit Stahlblech-Unterschrank	brauchbar	
9	1	Epidiaskop III LH mit Reguliertrafo, 2 Halogenlampen, 2 Ersatzlampen Hersteller Leitz Kaufdatum: Mai 1972	gut	Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Elektromechanische Konstruktionen, Merckstraße 25, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Engel, Tel.: 0 61 51 / 16-35 96
10	1	Kanalreinigungsgerät, bestehend aus: 2 Motorwinden, 30 Kanalstäben, 8 Kanaleimern, 5 Kanalreinigungsbürsten und verschiedenen Kleinteilen	brauchbar	Technische Hochschule Darmstadt, Zentraler Technischer Dienst, Installation/Schlosserei, Hochschulstraße 1, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Suchland, Tel.: 0 61 51 / 16 33 30
11	1	Prozeßrechner MINC	funktionsfähig	Technische Hochschule Darmstadt, Fachgebiet Regelsystemtheorie und Robotik, Landgraf-Georg-Straße 4, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Dipl.-Ing. S. Gehlen, Tel.: 0 61 51 / 16-37 42
	1	DEC CPU 11/23		
	1	Floating Point Option		
	1	Echtzeituhr		
	1	Analogwandler, Baujahr 1980		
	2	Floppy-Laufwerke, eingebaut in Pos. 1		
12	1	Luftbefeuchter OASIS OH-950	gut	Technische Hochschule Darmstadt, Sprachenzentrum, Hochschulstraße 1, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Frau Zieris, Tel.: 0 61 51 / 16 29 64
13	1	Fräsmaschine Hersteller: Fritz Werner Typ: 2.210 Baujahr: 1966 Leistung: 1,6-kW-Motor Siemens-Schuckert	veraltet, aber funktionstüchtig	Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1, Bearbeiter: Frau Moser, Tel.: 0 69 / 15 33-24 31

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften an die LBSt. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Donnerstag, 26. September 1991.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 15. August 1991

Landesbeschaffungsstelle Hessen

O 1031 — 11

StAnz. 35/1991 S. 2007

777

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf weniger als 50 km/h bei innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen

Mit Zunahme der Verkehrsdichte stellt sich verstärkt die Frage nach Geschwindigkeitsbeschränkungen auf weniger als 50 km/h bei innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen auch, wenn es sich hierbei um Straßen des überörtlichen Verkehrs im Zuge von Ortsdurchfahrten handelt.

Bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für derartige Straßen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Straßenverkehrs-Ordnung schreibt in § 3 Abs. 3 als zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge generell 50 km/h vor. Die Einfüh-

rung einer allgemein verbindlichen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerorts ist mit Übernahme der Zonengeschwindigkeitsverordnung in die Straßenverkehrs-Ordnung durch die 10. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 19. November 1989 (BGBl. I S. 1976) ausdrücklich abgelehnt worden.

2. In Einzelfällen können jedoch auch bei einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO i. V. m. Zeichen 274 geringere Geschwindigkeiten als 50 km/h angeordnet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Funktion der Straße erhalten und eine reibungslose Abwicklung insbesondere des Schwerverkehrs gewährleistet bleibt. Dabei kommt es nicht

darauf an, ob es sich um eine Straße des überörtlichen Verkehrs oder um eine sonstige Straße handelt.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 50 km/h muß sachlich begründet und gerichtlich nachprüfbar sein. Auf Grund vorliegender Erfahrungen kommt in diesen Fällen ausschließlich Tempo 30 in Betracht.

Vor Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen nach Maßgabe des Zeichens 274 StVO ist zu prüfen, ob die angestrebte Geschwindigkeitsverminderung nicht durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen erreicht werden kann. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen kann dies u. a. durch Fahrbahnteiler, Versätze (insbesondere durch Insel-Versätze), versetztes Parken bis hin zu einer ganzheitlich angelegten Umgestaltung des Straßenraumes erreicht werden.

Geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen im Zuge von Ortsdurchfahrten dürfen aber nicht so einschneidend sein, daß der Durchgangsverkehr in unverhältnismäßiger Weise behindert wird und deshalb auf angrenzende Wohnstraßen ausweicht.

3. Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sind die Verwaltungsvorschriften zu dem Zeichen 274 und zu den Zeichen 274, 276 und 277 StVO zu beachten. Ergänzend gilt folgendes:

Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen ausnahmsweise dann in Betracht, wenn für den betroffenen Streckenabschnitt ein überdurchschnittlich hohes Unfallgeschehen vorliegt oder infolge unzureichender baulicher Gegebenheiten ein sicherer Verkehrsablauf bei Tempo 50 nicht gewährleistet ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Fahrbahn so schmal ist, daß bei Lkw-Begegnungen die Kraftfahrzeuge ausweichen (müssen) oder die Gehwege so schmal sind, daß Fußgänger die Fahrbahn benutzen müssen.

Bei Fahrbahnen von mehr als 5,5 m Breite ist auch bei häufiger Lkw-Begegnung auszuschließen, daß Lkw Gehwege mitbenutzen (müssen). Bei Fahrbahnbreiten von weniger als 5 m ist dagegen bei Begegnung zweier Lkw die Benutzung von Gehwegen regelmäßig zu beobachten; bei Fahrbahnbreiten von etwa 4,50 m oder weniger werden Gehwege auch bei Begegnung Lkw/Pkw häufig in Anspruch genommen.

Bei Gehwegbreiten von weniger als 70 cm wird die Fahrbahn regelmäßig auch von Fußgängern benutzt. Für Rollstuhlfahrer, beim Schieben eines Kinderwagens oder bei Fußgänger-Begegnungen können Gehwegbreiten von weniger als 1 m bereits zu schmal sein. Bei derartigen baulichen Gegebenheiten erscheint die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gerechtfertigt. In den meisten Fällen wird eine solche Beschränkung jedoch nur punktuell oder nur für einen kurzen Streckenabschnitt erforderlich sein.

4. Zur Frage der Einbeziehung von Hauptverkehrsstraßen in Tempo-30-Zonen ist folgendes zu beachten:

Nach Erlaß des HMWT vom 25. Januar 1990 — StVO 3/90 — Nr. 3 zu § 45 Abs. 1 d Nr. X a) sind Hauptverkehrsstraßen, die den überörtlichen und innerstädtischen Durchgangsverkehr sowie den Linienverkehr der öffentlichen Verkehrsmittel aufnehmen sollen, grundsätzlich nicht in Tempo-30-Zonen einzu beziehen.

In Ergänzung dieses Erlasses kommt die Einbeziehung einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße in Tempo-30-Zonen als Ausnahme für möglichst kurz begrenzte Streckenabschnitte dann in Betracht, wenn bestimmte örtliche und verkehrliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn für Tempo 30 geeignete und in sich abgeschlossene Wohngebiete von der Hauptverkehrsstraße durchschnitten werden und eine Tempo-30-Regelung auf Grund der verkehrlichen Gegebenheiten sinnvoll ist. Die Klassifizierung der Straße allein kann hierbei nicht den Ausschlag geben; von Bedeutung sind vielmehr die Verkehrsstärke, die Verkehrszusammensetzung (Lkw-Anteil) und insbesondere die Funktion der Straße (Durchgangsverkehr). Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen ist eine Tempo-30-Regelung akzeptabel, wenn

- alle in der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 d Nr. X StVO sowie im Erlaß vom 25. Januar 1990 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
- die Verkehrsbelastung nicht höher als 3 000 Kraftfahrzeuge pro Tag ist und
- der Anteil des Schwerverkehrs (Lkw einschließlich Busse) am Gesamtverkehrsaufkommen nicht höher als 5% ist und
- der Durchgangsverkehr nicht mehr als 25% vom Gesamtverkehrsaufkommen ausmacht und
- täglich nicht mehr als 10 bis 15 Busse im Linienverkehr pro Fahrtrichtung die Straße befahren.

Die Einbeziehung einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße in eine Tempo-30-Zone ist auch dann sinnvoll, wenn im Zuge dieser Straße — unabhängig von der Verkehrsbelastung — die unter Nr. 3 beschriebenen Gegebenheiten vorliegen und dieser Straßenabschnitt durch eine bestehende Tempo-30-Zone führt. Dadurch wird erreicht, daß ein zusätzliches geschwindigkeitsregelndes Verkehrszeichen entbehrlich wird (beim Abbiegen von der Hauptverkehrsstraße).

Wiesbaden, 6. August 1991.

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
IV b 4 — 66 k 08.01 — StVO 2/91
— Gült.-Verz. 610 —

StAnz. 35/1991 S. 2008

778

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Hessen zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 und § 46 oder gemäß § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)

§ 1

Zielsetzung

(1) Die Leistungen des Landes Hessen nach diesen Richtlinien sollen die Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützen, Frauen

- die keine Berufsausbildung durchlaufen haben
- oder eine Berufsausbildung abgebrochen haben
- oder deren Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist

und die aus Gründen der Kindererziehung oder der Pflege eines Familienangehörigen im eigenen Haushalt keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten, zur Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer dauerhaften beruflichen Eingliederung zu motivieren.

(2) Die Bildungsbeihilfe nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung des Landes Hessen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Bildungsbeihilfe nach diesen Richtlinien wird Frauen während der Teilnahme an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gewährt, wenn ohne die Gewährung eine Teilnahme nicht zugemutet oder erwartet werden kann.

(2) Die Gewährung der Bildungsbeihilfe nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinien setzt die Teilnahme an einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahme nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 oder § 56 AFG i. d. F. vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) voraus und verlangt, daß innerhalb der in § 46 Abs. 1 oder § 59 Abs. 1 Sätze 3, 4 und Satz 5 Nr. 1 AFG festgelegten Zeiträume keine mindestens zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde bzw. kein Anspruch auf mindestens 156 Tage Arbeitslosengeld bestand und keine Leistungen nach § 46 Abs. 2 oder § 59 Abs. 5 AFG gewährt werden können.

(3) Über die im Einzelfall geeignete Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Arbeitsamt.

(4) Die Leistung wird nur Frauen gewährt, die zu Beginn der Bildungsmaßnahme ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben.

(5) Gefördert werden nur Maßnahmen, die mindestens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich umfassen.

Die Gesamtdauer der Maßnahmen soll sechs Monate nicht unter und 24 Monate nicht überschreiten.

§ 3

Höhe der Leistung

(1) Die Bildungsbeihilfe beträgt monatlich 600,— DM zuzüglich 80,— DM je schulpflichtiges Kind.

(2) Die Bildungsbeihilfe wird monatlich nachträglich ausgezahlt; bei Beginn einer Maßnahme oder deren Beendigung im Laufe eines Monats anteilmäßig in dreißig Teilen.

§ 4

Antragstellung und Verfahren

(1) Die Bildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt, der zusammen mit dem Antrag auf Leistungen nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 3 bzw. § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 AFG bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist.

(2) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

(3) Die für die Gewährung der Leistungen nach § 45 i. V. m. § 44 Abs. 2 oder § 46 Abs. 3 bzw. § 56 i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 AFG anzuwendenden Rechtsvorschriften der Bundesanstalt für Arbeit sind für die Gewährung der Bildungsbeihilfen des Landes Hessen sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend ab 1. Juli 1991 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 23. Mai 1986 (StAnz. S. 1376), die ihre Gültigkeit zum gleichen Tag verlieren.

Wiesbaden, 12. August 1991

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
I b 3 — 865.31
— Gült.-Verz. 95 —

StAnz. 35/1991 S. 2009

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

779

Immissionsschutz;

hier: Ausfüllung der Dynamisierungsklauseln nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 21. Februar 1990 — II A 1.2 — 53 e 471.1 — 2000/90 — (n. v.)

Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat in seiner 77. Sitzung vom 6. Mai 1991 bis 8. Mai 1991 die Empfehlungen zur Ausfüllung der Dynamisierungsklauseln der TA Luft ausgesprochen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Soweit konkrete Emissionswerte angegeben sind, sollen sie den zuständigen Behörden — abgesehen von atypischen Sonderfällen — bindend vorgegeben werden.
- Soweit Zielwerte angegeben sind, sollen die zuständigen Behörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren und im Zuge der Anhörung beim Erlaß von Ordnungsverfügungen ermitteln, welche der möglichen technischen Maßnahmen im Einzelfall anwendbar sind, um den Zielwert möglichst zu erreichen. Die zuständigen Behörden können die Einhaltung der Zielwerte selbst dann fordern, wenn nicht abschließend gewährleistet ist, daß dies mit den in Frage kommenden Maßnahmen im Einzelfall sicher möglich ist. In diesen Fällen sollen Anforderungen mit einer Öffnungsklausel in dem Sinne verbunden werden, daß ein anderer Emissionswert festgelegt wird, wenn der geforderte Wert aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- Soweit auch Zielwerte nicht angegeben sind, sollen die zuständigen Behörden durch Einzelfallprüfung feststellen, inwieweit die angegebenen technischen Maßnahmen umgesetzt werden können.
- Darüber hinaus ist zu beachten, daß die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Empfehlungen für die Schwefeldioxidemissionsbegrenzung bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung ab 10 MW auch für Anlagen von 50—100 MW analog anzuwenden. Eine entsprechende Änderung der 13. BImSchV erscheint angezeigt. Bis zu einer Änderung ist § 34 der 13. BImSchV anzuwenden.

In diesem Zusammenhang diskutierte der LAI auch die Anforderungen, die sich aus der allgemeinen Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in den Fällen ergeben, in denen konkrete Emissionsbegrenzungen für bestimmte Quellen nicht vorgegeben werden können und eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Er ist der Auffassung, daß sich aus der allgemeinen Vorsorgepflicht auch eine Pflicht ergeben kann, alle Quellen einer Anlage in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Die vorgenannten Empfehlungen bitte ich zu beachten.

Wiesbaden, 13. August 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
II A 1.2 — 53 e 471.1 — 2000/91
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 35/1991 S. 2010

780

Genehmigung von Anlagen zur Klärschlammbehandlung nach wasserrechtlichen Vorschriften

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gehört zur Abwasserbeseitigung auch das „Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“.

Anlagen, die der Entwässerung von Klärschlamm dienen und in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen, sind somit auf der Basis wasserrechtlicher Vorschriften zu genehmigen.

Ich bitte, hierbei folgende Punkte zu beachten:

1. Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage stehen, sind als Bestandteil dieser Anlage anzusehen und demzufolge nach den Vorschriften des Wasserrechts zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn außer dem Schlamm der zugehörigen Anlage auch Schlämme aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt werden.
Grundsätzlich bleibt es der Entscheidung des Unternehmers der Abwasseranlage überlassen, bis zu welchem Grad er den Klärschlamm entwässert.
2. Zur Entwässerung gehören neben der Herabsetzung des Wassergehaltes auf mechanischem Wege, wie zum Beispiel durch Siebbandpressen und Kammerfilterpressen, auch alle sonstigen Verfahren der Klärschlammbehandlung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck haben, dem Klärschlamm Wasser zu entziehen, wie zum Beispiel die thermische Trocknung.
3. Der Entwässerung sind neben den in Ziff. 2 genannten Verfahren auch alle Aufbereitungsvorgänge gleichzusetzen, die überwiegend den Zweck haben, den Schlamm in eine Form zu versetzen, die seine weitere Entsorgung oder Verwertung ermöglicht. Dazu gehören alle Einrichtungen, die dem Stabilisieren, Eindicken und Konditionieren dienen.
Der Einsatz von anderen Stoffen, wie zum Beispiel Aktivkohle oder Sägemehl, in Anlagen zur Klärschlammbehandlung ist für deren Beurteilung als Abwasseranlage so lange unschädlich, wie die Behandlung des Klärschlammes im Vordergrund der Maßnahme steht und die Zugabe der Stoffe die Aufgabe hat, den Entwässerungsvorgang zu ermöglichen oder zu intensivieren.
4. Bei Anlagen, die der Entsorgung des nach Abschluß der Behandlungs- und Entwässerungsvorgänge nach den Ziff. 2 und 3 verbleibenden Schlammes dienen, kommt es auf deren räumlichen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr an. Solche Anlagen sind auf der Basis des Abfall- bzw. Immissionsschutzrechts zu genehmigen. Hierzu zählen beispielsweise Verbrennungsanlagen.

Wiesbaden, 5. August 1991

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 2 — 79 f 02.31 — 3796/91
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 35/1991 S. 2010

781

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die dem Institut für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle in 6300 Gießen am 6. Juli 1988 erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung für mikrobiologische Untersuchungen (vgl. StAnz. S. 1675) wird bis zum 31. Juli 1994 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Ziff. 6 der Richtlinien für die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 14. August 1991

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
III A 1 a — 18 d 04.01.10
StAnz. 35/1991 S. 2011

- a) den Regierungspräsidien,
 - b) den ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit ihnen die Haushaltsmittel für Titel 443 03 und 453 61 zur Bewirtschaftung zugewiesen werden (vgl. Nr. 9.1 Satz 2 a. a. O.).
2. Die Anordnung vom 5. August 1985, zuletzt geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1990, ist damit für meinen Geschäftsbereich gegenstandslos.
 3. Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. August 1991

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
M — I A 3 — 3 a — 154/91
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 35/1991 S. 2011

783

Verlust einer Approbationsurkunde

Die Senatsverwaltung für Gesundheit Berlin teilt mit Schreiben vom 28. Mai 1991 — IV AbtL 11 — Bue — 210259 — 06 — mit, daß Frau Sabine Bücher, geboren am 21. Februar 1959 in Oberhausen, mitgeteilt hat, daß ihre Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist. Die Approbationsurkunde war ihr am 8. Juni 1988 von der Senatsverwaltung für Gesundheit Berlin erteilt worden. Frau Bücher wurde antragsgemäß von der Senatsverwaltung für Gesundheit Berlin am 28. Mai 1991 eine Zweitschrift erteilt. Die in Verlust geratene Approbationsurkunde vom 8. Juni 1988 wurde für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. August 1991

Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit
V B 1 — 19 a 20/09
StAnz. 35/1991 S. 2011

782

Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

Bezug: Anordnung vom 5. August 1985 (StAnz. S. 1618), zuletzt geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 183)

1. Auf Grund der Nr. 9.1 Satz 1 der Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 63) wird den nachstehend aufgeführten Behörden und Dienststellen für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Fahrkostenzuschüssen zu entscheiden:

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

784

Richtlinien zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen 1991 (Fünfjährige Stilllegung)

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. **Förderungsziel**
Ziel der Förderung ist die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung bestimmter Ackerflächen.
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Förderungsfähig ist die Stilllegung von Flächen, die mindestens in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 (Bezugszeitraum) sowie bei Antragstellung als Acker genutzt worden sind und der Gewinnung von Erzeugnissen gedient haben, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht (Anbauflächen). Die Erzeugnisse, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, ergeben sich aus der Anlage.
 - 2.2 Flächen, die einem Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis unterlagen, das nach dem 30. Juni 1988 beendet worden ist, sind nicht förderungsfähig. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
 - 2.3 Die Flächen können stillgelegt werden durch
 - a) Brachlegung, und zwar während des Stilllegungszeitraums — auf jährlich wechselnden Flächen (Rotationsbrache) oder — auf derselben Fläche (Dauerbrache),
 - b) Aufforstung,

- c) Nutzung zu sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder
 - d) Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland.*)
- 2.4 Im Rahmen der Stilllegung sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten. Bei Aufforstung und sonstiger Umwidmung der Flächen bleiben erforderliche Genehmigungen nach anderen Vorschriften unberührt.
 - 2.5 Aus Gründen bestehender Regelungen des Natur- und Gewässerschutzes oder der Raumordnung kann in Einzelfällen eine bestimmte Form der Stilllegung festgelegt werden.
 - 2.6 Soweit Flächen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet), die zum Betrieb eines Antragsberechtigten in Hessen gehören, stillgelegt werden sollen, gilt für diese — abweichend von vorstehenden Bedingungen — folgendes:
 - a) Bezugszeitraum ist das Jahr 1989.
 - b) Wurden die Flächen nach dem 1. Oktober 1989 aus einem Unternehmen im Beitrittsgebiet herausgenommen, ist das anteilige Anbauflächenverhältnis des Bezugszeitraumes im ursprünglichen Betrieb als Bemessungsgrundlage maßgebend. Außerdem dürfen höchstens 50 v. H. der herausgenommenen Anbauflächen stillgelegt werden, während die restlichen Flächen nach normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen selbst bewirtschaftet werden müssen.
 - c) Flächen, die nach der auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — erlassenen Anordnungen über die Förderung der

*) Anwendung hängt von einer zusätzlichen generellen Entscheidung der EG ab.

Stillegung von Ackerflächen vom 13. Juli 1990, geändert durch Anordnung vom 26. September 1990, stillgelegt worden sind, gelten im Sinne dieser Richtlinien als Anbauflächen.

d) Die Regelung nach Nr. 2.2 entfällt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Von den Anbauflächen müssen mindestens 20 v. H. für die Dauer von fünf Jahren stillgelegt werden.

4.2 Die Mindestteilnahmefläche beträgt 1 Hektar; bei Flächen, die nur zusammengenommen die Größe von 1 Hektar erreichen, muß es sich jeweils um ganze Flurstücke handeln.

4.3 Im Rahmen der Rotationsbrache kann die Bewilligungsbehörde jährliche Abweichungen von dem Prozentsatz der eingegangenen Stilllegungsverpflichtung zulassen, wenn

a) die Abweichung jeweils 10 v. H. der durchschnittlichen Fläche, für die die Förderung erfolgt, nicht überschreitet,

b) bei Stilllegung einer kleineren Fläche als der durchschnittlichen Fläche die Differenz durch die Stilllegung einer größeren Fläche in einem früheren Jahr ausgeglichen werden kann,

c) der Mindestprozentsatz von 20 v. H. gemäß Nr. 4.1 jederzeit eingehalten wird und

d) im Falle der Anwendung der Bestimmungen über die Freistellung von der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor gemäß Art. 1 a Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 der Mindestprozentsatz der Stilllegung von 30 v. H. jederzeit bestehen bleibt.

4.4 Im Falle der Brachlegung (Nr. 2.3 Buchst. a)) ist die Verpflichtung einzugehen,

a) zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat die Fläche in geeigneter Form zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,

b) weder die Fläche zu düngen noch auf diese Fläche Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe i. S. des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auszubringen,

c) auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

d) auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

e) den Aufwuchs auf der Fläche zu belassen,

f) für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,

g) die notwendigen mechanischen Pflegearbeiten, insbesondere zur Bekämpfung von Wildkräutern, durchzuführen, ohne die Begrünung nachhaltig zu beeinflussen.

Der Bewilligungsbehörde bleibt vorbehalten, die geeignete Form der Begrünung i. S. von Buchst. a) festzulegen und Auflagen zur Durchführung einer einmaligen Mahd zu oder nach einem bestimmten Zeitpunkt zu erteilen. Nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere in Wasserschutzgebieten, kann eine aktive Begrünung vorgeschrieben werden.

4.5 Im Falle der Aufforstung (Nr. 2.3 Buchst. b)) ist die aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen.

4.6 Im Falle der Nutzung zu sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Nr. 2.3 Buchst. c)) darf

a) die stillgelegte Fläche weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung genutzt werden und müssen

b) die Verpflichtungen nach Nr. 4.4 befolgt werden, soweit nicht die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuläßt, sowie

c) bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusätzlich die Verpflichtungen erfüllt werden, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und der Zuwendungsempfänger gegenüber der hierfür zuständigen Behörde übernommen hat.

4.7 Im Falle der Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 2.3 Buchst. d)) ist die Verpflichtung einzugehen,

— auf der stillgelegten Fläche

a) das Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,

b) neben der natürlichen Düngerzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngestoffe auszubringen,

c) keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

d) weder eine Bewässerung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und

e) bei der Erzeugung von Heu, das für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist, nur einen Jahresschnitt vorzunehmen,

— ferner auf dem ganzen Betrieb

f) beim Viehbesatz eine rauhfutterfressende Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche nicht zu überschreiten oder

g) den ursprünglichen RGV-Bestand des Betriebes nicht zu erhöhen.

In den Fällen von Buchst. b) und c) können Ausnahmen während des Anlegens des Grünlandes zugelassen werden.

4.8 In dem an der Stilllegung teilnehmenden Betrieb darf kein Grünland in Ackerfläche umgewandelt werden.

4.9 Die eingegangenen Verpflichtungen können mit Wirkung zum Ende des dritten Jahres gekündigt werden. Eine Teilkündigung ist nur zulässig, wenn mindestens 20 v. H. der Anbauflächen des Betriebes für die restliche Verpflichtungsdauer stillgelegt bleiben. Der Teilnehmer kann die Verpflichtungen jederzeit kündigen, wenn die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung der Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) eingestellt wird und die bisher stillgelegten Flächen weiterhin gemäß diesem Gesetz stillgelegt bleiben oder der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen werden.*)

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Beihilfe (Stilllegungsbeihilfe), die längstens fünf Jahre, jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, gezahlt wird. Sie beträgt jährlich 240,— DM je Hektar stillgelegte Fläche bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) der jeweiligen Gemarkung von 4,—, darüber hinaus 17,— DM für jeden zusätzlichen EMZ-Punkt, höchstens jedoch 1 416,— DM je Hektar.

5.2 Übersteigt die stillgelegte Fläche in einem Betrieb die Größe von 50 Hektar, so vermindert sich die Beihilfe nach Nr. 5.1 im Bereich von über 50 bis 100 Hektar um 25 v. H., im Bereich über 100 Hektar um 50 v. H.

5.3 Im Falle der Dauerbrache verringert sich die Beihilfe nach Nrn. 5.1 und 5.2 um 25 v. H.

5.4 In den Fällen der Nr. 2.3 Buchst. c) wird die Beihilfe nach Nr. 5.1, falls ein Einkommen aus der Nutzung erzielt wird, auf 50 v. H. beschränkt.

5.5 In den Fällen der Nr. 2.3 Buchst. d) wird die Beihilfe nach Nr. 5.1 auf 60 v. H. beschränkt. Wird der Viehbesatz gemäß Nr. 4.7 Buchst. f) ausgeweitet, verringert sich dieser Satz um weitere 2 v. H. für jede 0,1 zusätzlich gehaltene RGV je Hektar Gesamtfutterfläche, niedrigstenfalls auf 40 v. H.

Nr. 5.2 findet keine Anwendung.

5.6 In den Fällen der Nrn. 5.2 bis 5.5 beträgt die Mindestbeihilfe 240,— DM

6. Sonstige Förderungsgrundsätze

6.1 Die Beihilfe wird nur gewährt, soweit der Antragsteller bei Antragstellung für die Dauer der Stilllegungsverpflichtung die Nutzungsrechte für die stillzulegenden Flächen besitzt.

6.2 Soweit bei gepachteten Flächen, die stillgelegt werden sollen, kein schriftlicher Pachtvertrag oder nur ein solcher mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter fünf Jahren vorliegt oder das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, muß der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters über das Nutzungsrecht bzw. darüber beibringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten eingehalten werden. Bei Rotationsbrache genügt das Nutzungsrecht für das jeweilige Wirtschaftsjahr.

6.3 Sollen gepachtete Flächen gemäß Nr. 2.3 Buchst. b) und c) stillgelegt werden, ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

6.4 Geht der Betrieb nach Gewährung der Beihilfe während des Verpflichtungszeitraumes auf eine andere Person über, bleibt der Beihilfeempfänger oder deren Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, außer wenn der Betriebsnachfolger die Verpflichtungen für die restliche Dauer selbst übernimmt.

*) Anwendung hängt von einer zusätzlichen generellen Entscheidung der EG ab.

Dies gilt nicht im Falle einer Enteignung oder Zwangsversteigerung.

7. Verfahrensbestimmungen

7.1 Förderungsanträge sind nach besonderem Vordruck bis zum 16. September 1991 bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen.

7.2 Der Antrag muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Gesamtfläche und Lage der landwirtschaftlichen Grundstücke des Betriebes,
- Aufteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke des Betriebes nach Anbauflächen, Dauerweiden und anderen Nutzungsformen,
- die gesamten Anbauflächen gemäß Nr. 2.1,
- die beizubehaltende Anbaufläche mit Lagebeschreibung,
- die stillzulegende Anbaufläche mit Lagebeschreibung,
- die beabsichtigte Nutzung der stillgelegten Fläche.

7.3 In den Fällen der Nr. 2.3 Buchst. d) hat der Antragsteller ferner anzugeben:

- die Zusammensetzung des Bestandes an Rauhfutterfressern und dessen jährlichen Futterbedarf zum 1. Juni des Antragsjahres,
- den Futteraufwand des Bestandes an Rauhfutterfressern aus Eigenerzeugung und Zukäufen des Betriebes im Bezugszeitraum,
- die im Rahmen der Verpflichtungen nach Nr. 4.7 vorgesehenen Änderungen.

7.4 Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über:

- die Nutzungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke des Betriebes (Eigentum, Pacht und sonstige Nutzung),
- Fläche und Lage der einzelnen Grundstücke nach Nr. 7.2 Buchst. a).

7.5 Im Falle der Rotationsbrache meldet der Beihilfeempfänger der Bewilligungsbehörde die brachgelegten und die erneut bestellten Flächen zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres.

7.6 Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

7.7 Die Stilllegungsbehörde erteilt auf Grund des Förderungsantrags einen Bescheid über

- die Genehmigung der Teilnahme an der Maßnahme unter Festlegung der einbezogenen Flächen und Verpflichtungen sowie
- die Bewilligung der Beihilfe, die — vorbehaltlich erforderlich werdender Änderungen — nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt wird.

7.8 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde etwaige Änderungen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind, rechtzeitig vor Auszahlung der Beihilfe mitzuteilen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) — und
- die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

8.2 Hält der Beihilfeempfänger seine eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Beihilfe zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Beihilfe zuzüglich Zinsen in Höhe von 6% v. H., berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.

8.3 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

8.4 Der Beihilfeempfänger hat sich mit der Kontrolle der Einhaltung seiner Verpflichtungen durch die zuständigen Instanzen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu seinem Betrieb, der Begleitung des beauftragten Personals und der Darstellung der im Antrag beschriebenen Parzellen vor Ort, einverstanden zu erklären.

8.5 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

8.6 Diese Richtlinien gelten für Neuanträge zur Stilllegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und für Erweiterungsanträge zu Stilllegungen der vorhergehenden Wirtschaftsjahre.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 2 — LK.66.10 — 2952/91
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 35/1991 S. 2011

Anlage

Erzeugnisse, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht:

- Getreide zur Körnernutzung (einschließlich Saatgut)
 - Weichweizen und Spelz
 - Hartweizen
 - Roggen
 - Gerste
 - Hafer
 - Körnermais
 - Reis
 - sonstige Getreidearten
- Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)
 - darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken und Süßlupinen
 - andere im Reinanbau und als Gemenge
- Kartoffeln
 - für die eine Beihilfe zur Stärkeherstellung gewährt wird
 - im Beitrittsgebiet auch Speise-, Pflanz- und Veredelungskartoffeln
- Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Tabak, Hopfen und sonstige Handelsgewächse) darunter:
 - Tabak, Hopfen, Baumwolle
 - andere Ölsaaten, wie Raps, Rübsen, Sonnenblumen und Soja
 - Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
 - andere Handelsgewächse, wie Zuckerrohr
- Gemüse, Melonen, Erdbeeren
 - im Freiland und unter nicht begeharen Schutzabdeckungen
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
 - wie vor
- Futterpflanzen
 - für die eine Trocknungsbeihilfe gewährt wird
 - Futtermais und andere Pflanzen, die sich zur Gewinnung von Ganzpflanzensilagen eignen
- Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
 - ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten.

785

Richtlinien für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung 1991

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch mengenmäßige Verringerung (Extensivierung) von Überschuerzeugnissen unter Beachtung der Belange von Umwelt-, Naturschutz und Raumordnung sowie der Nachfrage nach Agrarerzeugnissen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig ist die Extensivierung von Überschüßerzeugnissen nach Anlage 1 durch Verringerung der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Bezugszeitraums um mindestens 20 v. H.
- 2.2 Im einzelnen ist die Extensivierung bei Anwendung einer der folgenden produktionstechnischen Methoden förderungsfähig, mit der der Nachweis der geforderten Verringerung der Erzeugung als erbracht gilt:
- Extensivierung von Überschüßerzeugnissen i. S. der Anlage 1
 - durch Umstellung der Bewirtschaftung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe auf eine weniger intensive Wirtschaftsweise nach den Kriterien der Anlage 2 oder
 - durch Anwendung eines naturnahen Anbauverfahrens nach den Kriterien der Anlage 3;
 - Extensivierung von Winterweizen oder Wintergerste
 - durch vollständigen Ersatz dieser Getreidearten innerhalb der Fruchtfolge eines Betriebes durch Sommergerste und/oder Hafer;
 - Extensivierung der Rindfleischerzeugung
 - durch vollständigen Wechsel von der Mastbullenhaltung auf Mutterkühe, wobei anstelle einer GV Mastbullen höchstens 0,8 GV Mutterkühe zuzüglich Nachzucht gehalten werden dürfen;
 - durch Ersatz des gesamten Mastbullenbestandes durch Mastochsen oder Mastfärsen, wobei anstelle einer GV Mastbullen höchstens 0,9 GV Mastochsen oder Mastfärsen gehalten werden dürfen, oder
 - durch Umstellung der Halungsweise bei Mastkälbern von der Boxenhaltung auf Gruppenhaltung, wobei der Kälberbestand um mindestens 20 v. H. verringert werden muß;
 - Extensivierung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen
 - durch Verringerung der Baumzahl je Hektar um mindestens 30 v. H. oder
 - durch Stilllegung der Anbaufläche um mindestens 30 v. H., wobei die Grundsätze nach Anlage 4 zu beachten sind.

Von dieser Möglichkeit der Extensivierung sind Streuobstflächen ausgeschlossen.

2.3 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) können gefördert werden, wenn sie der Durchführung der Extensivierung dienen; es darf sich jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.4 Der Bezugszeitraum i. S. von Nr. 2.1 umfaßt jeweils die letzten drei Wirtschaftsjahre (bei der Extensivierung der Weinerzeugung die letzten drei Erntejahre) vor Antragstellung.

2.5 Für die Berechnung der Großvieheinheiten (GV) i. S. der Nr. 2.2 Buchst. c) sowie bei der Ermittlung der maximalen Düngemenge bzw. des höchstzulässigen Viehbestandes i. S. der Anlagen 2 und 3 gilt der Schlüssel laut Anlage 5.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller muß seinen Betrieb mindestens einen Monat vor Antragstellung selbst bewirtschaftet haben und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Der Begünstigte hat sich zu verpflichten, die nach Nr. 2.2 in Betracht kommende Produktionsform auf die Dauer von mindestens fünf Jahren anzuwenden.
- Auf dem begünstigten Betrieb darf kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden.
- In den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. c) ist der Begünstigte verpflichtet,
 - die durch die Extensivierung freigewordenen Produktionskapazitäten des Betriebes, insbesondere Gebäude, Geräte und Anlagen, weder selbst noch durch Dritte zur Steigerung der Produktion von Erzeugnissen nach Anlage 1 oder der Schweine-, Ziegen- und Geflügelhaltung zu nutzen oder nutzen zu lassen und
 - die durch die Extensivierung freigewordenen Futterflächen ausschließlich für die Versorgung des Viehbestandes seines Betriebes zu nutzen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Beihilfe (Extensivierungsbeihilfe), die fünf Jahre, jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, gezahlt wird. Sie beträgt
- in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. a)
 - bei Ackerbauerzeugnissen, Gemüse und Tabak nach Anlage 1 je Hektar 510,— DM,
 - bei Dauerkulturen nach Anlage 1 je Hektar (bei Wein je Hektar Ertragsreibleiche) 1 416,— DM und
 - bei den Erzeugnissen der übrigen landwirtschaftlich genutzten Fläche je Hektar 360,— DM,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. b) für jeden Hektar Getreide 300,— DM
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. c) Tirts 1 und 2 für jede GV Masttiere ab sechs Monate 300,— DM,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. c) Tirt 3 für jede GV Mastkälber 153,— DM,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. d) je Hektar 1 416,— DM.
- 5.2 Berechnungsgrundlage für die Beihilfe ist
- in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. a) die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Beachtung der durchschnittlichen Anbaufläche der Überschüßerzeugnisse nach Anlage 1 während des Bezugszeitraumes,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. b) die Fläche, die während des Bezugszeitraumes durchschnittlich dem Anbau des zu ersetzenden Getreides gedient hat, höchstens jedoch die im jeweiligen Extensivierungsjahr nach der neuen Anbaumethode bewirtschaftete Fläche,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. c) die Zahl der während des Bezugszeitraumes durchschnittlich gehaltenen GV Masttiere ab sechs Monate bzw. GV Mastkälber,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. d) die Fläche, die während des Bezugszeitraumes durchschnittlich dem Anbau von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen gedient hat.
- 5.3 Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die jährlichen Beihilfebeträge 1 000,— DM (in den Fällen der Extensivierung der Weinerzeugung 500,— DM) überschreiten.
- ## 6. Sonstige Förderungsgrundsätze
- 6.1 Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, kann der Beihilfeempfänger während des restlichen Verpflichtungszeitraumes
- die zusätzlichen Flächen im Rahmen der bisher üblichen Fruchtfolge und nach den normalen, ortsüblichen Produktionsbedingungen bewirtschaften, ohne die Produktion der von der Extensivierung betroffenen Erzeugnisse auf diesen Flächen zu intensivieren oder
 - für diese zusätzlichen Flächen eine Beihilfe beantragen, sofern er auf diesen Flächen eine Verringerung der Erzeugung nach Nr. 2 vornimmt.
- 6.2 Die Beihilfe wird nur gewährt, soweit der Antragsteller bei Antragstellung das Recht besitzt, den Betrieb bzw. die betroffenen Flächen des Betriebes während des Zeitraums der Extensivierungsverpflichtung zu bewirtschaften.
- 6.3 Soweit bei gepachteten Betrieben bzw. Flächen kein schriftlicher Pachtvertrag oder ein solcher nur mit einer Laufzeit/Restlaufzeit unter fünf Jahren vorliegt oder das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag mit dem Ableben des Pächters endet, muß der Antragsteller eine Erklärung des Verpächters über das Nutzungsrecht bzw. darüber beibringen, daß dieser nach Beendigung des Pachtverhältnisses in die eingegangenen Verpflichtungen eintritt oder dafür Sorge trägt, daß die eingegangenen Verpflichtungen durch einen Dritten eingehalten werden.
- 6.4 Geht der Betrieb nach Gewährung der Beihilfe während des Verpflichtungszeitraumes auf eine andere Person über, bleibt der Beihilfeempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, außer wenn der Betriebsnachfolger die Verpflichtungen für die restliche Dauer selbst übernimmt. Dies gilt nicht im Falle einer Enteignung oder Zwangsversteigerung.
- ## 7. Verfahrensbestimmungen
- 7.1 Förderungsanträge sind nach besonderem Vordruck bis zum 15. Oktober 1991 bei den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen.

- 7.2 Der Antrag muß insbesondere die notwendigen Angaben über die Situation des Betriebes im Bezugszeitraum enthalten, darunter
- eine differenzierte Darstellung der betrieblichen Erzeugung und den jeweiligen Durchschnittsertrag,
 - die angewandte Produktionsweise,
 - in den Fällen der Nr. 2.2 Buchst. b)
 - eine Zusammenstellung des durchschnittlichen Bestandes an Rohfutterfressern und dessen jährlichen Futterbedarf,
 - die Durchschnittsmenge von zugekauftem Futter.
- 7.3 Dem Antrag sind die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen beizufügen.
- 7.4 Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz des Antragstellers zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung. In den Fällen der Nr. 2.3 muß die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eingeholt werden.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde erteilt auf Grund des Förderungsantrages einen Bescheid über
- die Genehmigung der Teilnahme an der Maßnahme unter Festlegung der Bedingungen sowie
 - die Bewilligung der Beihilfe, die — vorbehaltlich erforderlich werdender Änderungen — nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt wird.
- 7.6 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde etwaige Änderungen, die für die Beihilfegewährung erheblich sind, rechtzeitig vor Auszahlung der Beihilfe mitzuteilen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) — und
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).
- 8.2 Hält der Beihilfeempfänger seine eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Beihilfe zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Beihilfe zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 v. H., berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.
- 8.3 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 8.4 Der Beihilfeempfänger hat sich mit der Kontrolle der Einhaltung seiner Verpflichtungen durch die zuständigen Instanzen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu seinem Betrieb und der Begleitung des beauftragten Personals, einverstanden zu erklären.
- 8.5 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.
- 8.6 Diese Richtlinien gelten für Neuansträge für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sowie für Erweiterungsanträge zu geförderten Extensivierungsmaßnahmen der vorhergehenden Wirtschaftsjahre.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 2 — LK.66.11 — 2952/91
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 35/1991 S. 2013

Anlage 1

Überschuerzeugnisse i. S. der Richtlinien für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung

- Viehhaltung: — Rindfleisch
— Schafffleisch

- Ackerbauerzeugnisse: — Getreide
— Raps, Rüben und Sonnenblumen (Saaten)
— Erbsen, Puff- und Ackerbohnen
- Gemüse: — Blumenkohl
— Tomaten
- Tabak
- Dauerkulturen: — Wein
— Äpfel (außer Mostäpfel)
— Birnen (außer Mostbirnen)
— Pfirsiche

Anlage 2

Kriterien für die Umstellung der Bewirtschaftung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe auf eine weniger intensive Wirtschaftsweise

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschaftsf- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GV/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt. Hierzu zählt auch der Harnstoff.

b) Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind folgende Präparate:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone

c) Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GV/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Buchst. a) und b) aufgeführten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Buchst. a) und b) aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien der Buchst. a) und b) erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel 20 v. H. des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind u. a. Spurenverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Kühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung der Milchkühe im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschrotten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft — ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse — sind ausgeschlossen.

Anlage 3

Kriterien für die Umstellung auf ein naturnahes Anbauverfahren

a) Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen. Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm ist nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschaftsf- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GV/ha LF nicht überschreiten.

Gleichzeitig muß die Düngung so weit beschränkt werden, daß jährlich eine Ertragsobergrenze von 5 t je ha im Getreidebau nicht überschritten wird.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat — soweit erforderlich — in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe langsam löslich sind. Die Verwendung leichtlöslicher Phosphate oder chlorhaltiger Düngemittel und Harnstoff ist untersagt. Der Zukauf von organischen Wirtschaftsdüngemitteln aus gewerblicher Tierhaltung ist nicht zulässig.

b) Pflanzenschutz

Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Zugelassen sind:

- Pflanzenpräparate
- Viren- und Bakterienpräparate
- anorganische Kupferpräparate (bis 3 kg/ha)
- Gesteinsmehle
- Schwefel
- Pheromone
- Saatgutbehandlung.

c) Tierhaltung

Siehe Anlage 2 Buchst. c)

d) Zusätzliche ertragsreduzierende Maßnahmen des naturnahen Anbauverfahrens

Der Getreideanteil in der Fruchtfolge darf 66 v. H. nicht übersteigen. Ein höherer Anteil von bis zu 75 v. H. ist nur dann gestattet, wenn im Rahmen der Fruchtfolge mindestens 50 v. H. der gesamten Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut werden oder das Getreide im Wechsel zwischen Sommer- und Wintergetreide angebaut wird. Weiterhin gilt folgendes:

- Der Anbau von Stoppelweizen ist untersagt. Spelzweizen (Dinkel) wird wie Winterweizen eingestuft.
- Werden Hackfrüchte angebaut, müssen mindestens 30 v. H. der Hackfruchtfläche nach der Vorfrucht mit einer Zwischenfrucht begrünt werden. Bei Mais muß diese auf allen Flächen erfolgen.
- Der Anteil von Zuckerrüben, Kartoffeln, Raps sowie Mais darf 25 v. H. der Ackerfläche nicht übersteigen.
- Falls Leguminosen als Hauptfrucht angebaut wurden, muß eine Winterung erfolgen. Alternativ kann eine Winterzwischenfrucht (außer Leguminosen) eingesät werden.
- Im Umfang von 5 bis 10 v. H. jeder einzelnen Ackerfläche sind Ackerschonstreifen anzulegen.

Anlage 4

Grundsätze für eine Extensivierung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen durch Stilllegung der Ackerfläche

1. Die auf der stillzulegenden Fläche befindlichen Bäume sind zu roden. Die stillgelegte Fläche ist zu begrünen (Selbstbegrünung ist zugelassen). Die stillgelegte Fläche darf nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel dürfen auf ihr nicht ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Fläche ist dort zu belassen. Meliorationsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Landwirte, die eine Prämie im Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Rodung von Apfelbäumen (Apfelbaumrodungs-Verordnung) erhalten, können keine Beihilfe nach diesen Richtlinien für Flächen erhalten, die mit Apfelbäumen bebaut waren.

Anlage 5

GV-Schlüssel

Rindvieh	Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter sechs Monaten	0,300 GV
	Mastkälber	0,400 GV
	Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,600 GV
	Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als zwei Jahren	1,000 GV
Schweine	Ferkel	0,020 GV
	Läufer (20—50 kg)	0,060 GV
	Zuchtschweine	0,300 GV
	Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GV
Geflügel		0,004 GV
Pferde	unter sechs Monaten	0,700 GV
	von sechs Monaten an	1,000 GV
Ziegen	(Muttertiere)	0,150 GV
Schafe	(Mutterschafe)	0,150 GV

786

Flurbereinigung Eltville-Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis

Am 31. Juli 1991 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 — 3332/91

StAnz. 35/1991 S. 2016

1. Änderungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 10. Oktober 1988 im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf

1. Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 418), wird der Flurbereinigungsbeschuß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden vom 10. Oktober 1988 wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Kiedrich, Eltville und Erbach werden zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf zugezogen.

Die Flurstücke der Gemarkungen Kiedrich Flur 15 und Eltville-Walluf Flur 8 unterlagen bisher dem Flurbereinigungsverfahren Kiedrich; sie werden dort gleichzeitig in einem Änderungsbeschuß vom Verfahren ausgeschlossen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 475 ha. Die Grenzen der zugezogenen Flächen sind in der Gebietskarte*) durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Gebietskarte und Anlage sind Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschuß nicht geändert.
4. Die von diesem Änderungsbeschuß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,
Herrngartenstraße 1—5, 6200 Wiesbaden,

anzumelden.

Zudem Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden; so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Eltville und Wiesbaden sowie den Gemeinden Kiedrich und Walluf öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschuß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei

den Stadtverwaltungen

6228 Eltville am Rhein — Stadtbauamt —, Taunusstraße 4,
6200 Wiesbaden — Vermessungsamt —, Gustav-Stresemann-Ring 15,
und den Gemeindeverwaltungen

6229 Kiedrich — Rathaus —, Marktstraße 27,

6229 Walluf — Rathaus —, Mühlstraße 40,

während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abt. Landentwicklung —
327-F 941 Eltville-Walluf 5621/91**

Anlage zum 1. Änderungsbeschuß Eltville-Walluf

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung KIEDRICH:

Flur 15: 18/1, 19-40, 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 151/43,
44-61, 80/2, 81/1, 81/2, 143/84, 85/2, 85/3, 86/1,
86/12-86/16, 98/27, 98/28, 99/1, 126/99, 100/1,
101/2, 102/3, 103, 104, 138/105, 106/2

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 8: 40-47, 48/1, 49, 50/1, 51/1-51/4, 52/1, 52/2,
53/1, 54/1-54/3, 145/54, 55-58, 194/59, 197/59,
195/60, 196/60, 60/1, 61/1, 62/1, 63/3, 63/4, 65/2
131/2

Flur 9: 273/4, 273/5

Flur 27: 7-16, 22/5, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 23/3, 92/24,
94/24, 25-37, 95/38, 96/38, 97/39, 40/3, 40/4,
41/3, 43/1, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 47-63,
81/3, 82/3

Flur 29: 2, 3, 22-43, 44/1, 44/2, 100/45, 48/1, 48/2, 49/1,
57/1, 59-63, 102/65, 103/65, 67/1, 68/3, 68/4,
69/29, 69/30, 79/3, 79/4, 86/10, 86/15, 86/16,
86/18, 86/19, 88, 89, 90, 107/1

Flur 30: 1/1, 6/1, 14/6, 14/9, 14/21, 29/3, 31/4, 31/7,
31/11-31/18, 32/4, 32/12-32/17, 32/20-32/37, 33/1,
51/33, 34, 35/6, 35/8, 37/2, 37/3, 38/1, 39, 40/2,
111/41, 42/2-42/4, 43/1

Gemarkung ERBACH

Flur 11: 70/46, 78/3, 78/4, 82/11, 82/13, 82/15, 82/21-
82/27, 82/29, 82/30, 82/41-82/47, 83/4-83/12,
199/83

787

Flurbereinigung Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis

Bezug: Flurbereinigungsbeschuß vom 22. November 1982 (StAnz. S. 2305)

Am 31. Juli 1991 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die

Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**

II C 4 — LK 50.0 — 3333/91

StAnz. 35/1991 S. 2017

1. Änderungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 22. November 1982 im Flurbereinigungsverfahren Kiedrich

- Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 418), wird der Flurbereinigungsbeschuß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden vom 22. November 1982 wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Kiedrich, Eltville und Erbach werden zum Flurbereinigungsverfahren Kiedrich zugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Flurstücke der Gemarkungen Kiedrich, Flur 15, und Eltville-Walluf, Flur 8, werden gleichzeitig in einem Änderungsbeschuß zum Verfahren Eltville-Walluf zugezogen.

- Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1228 ha. Die Grenzen der zugezogenen sowie der ausgeschlossenen Flächen sind in der Gebietskarte*) durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Gebietskarte und Anlage sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschuß nicht geändert.
- Die von diesem Änderungsbeschuß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,
Herrngartenstraße 1—5, 6200 Wiesbaden,

anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Städten Eltville sowie den Gemeinden Kiedrich und Schlangenbad öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschuß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei

der Stadtverwaltung

6228 Eltville am Rhein — Stadtbauamt —, Taunusstraße 4, und den Gemeindeverwaltungen

6229 Kiedrich — Rathaus —, Marktstraße 27,

6229 Schlangenbad — Rathaus —, Rheingauer Straße 23,

während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. Juli 1991

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abt. Landentwicklung —
327-F 830 Kiedrich 5934/91**

Anlage zum 1. Änderungsbeschuß Kiedrich

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung KIEDRICH:

Flur 8: 110/2

Flur 15: 18/1, 19-40, 42/1, 43/1-43/3, 151/43, 44-61, 80/2, 81/1, 81/2, 143/84, 85/2, 85/3, 86/1, 86/12-86/16, 98/27, 98/28, 99/1, 126/99, 100/1, 101/2, 102/3, 103, 104, 138/105, 106/2

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 8: 40-47, 48/1, 49, 50/1, 51/1-51/4, 52/1, 52/2, 53/1, 54/1-54/3, 145/54, 55-58, 194/59, 197/59, 195/60, 196/60, 60/1, 61/1, 62/1, 63/3, 63/4, 65/2, 131/2

Flur 9: 273/4, 273/5

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung ELTVILLE:

Flur 2: 12, 22/10, 10/2

Flur 5: 1/1-1/6, 51, 52/1, 52/2, 63/2

Flur 6: 235, 266/236, 293-308

Flur 9: 273/2

Flur 27: 1/1, 2/1, 6/1, 40/2, 67/1, 67/2, 68-72, 73/1, 73/2, 74/1, 75-80, 81/2, 82/2, 83

Flur 28: alle Flurstücke

Flur 29: 1/1, 1/2, 107/2

Gemarkung ERBACH:

Flur 9: 1-6, 11/2, 11/3, 181/1

Flur 10: 1-5, 6/2, 7/3, 8/3, 8/4, 9/1, 10/2, 13/1, 15, 16, 254/17, 19/1, 22/1, 23, 436/24, 437/24, 32/1, 32/2, 33-35, 36/1, 522/37, 38/1, 39/1, 448/40, 452/40, 41, 513/42, 516/42, 517/42, 514/43, 515/43, 44-50, 52/1, 54-58, 507/59, 508/59, 313/60, 314/60, 60/1, 347/64, 348/64, 65/1, 66, 67, 68/3, 68/4, 69/2, 71/2, 71/3, 73/1, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 80/1, 80/2, 80/4, 80/6-80/15, 81/2, 82/1, 83/1, 353/84, 354/85, 86/2, 87/1, 89, 90/1, 298/93, 94, 95/1-95/3, 96/1-96/3, 97/1-97/3, 98-103, 104/1, 105, 106, 107/1, 108/1, 109/1, 111/2, 111/3, 356/112, 357/112, 358/112, 113, 114, 310/115, 431/117, 432/117, 118/1, 119-122, 124-137, 345/138, 139/1, 140, 141, 295/142, 433/143, 368/145, 369/146, 370/147, 371/147, 372/147, 373/147, 374/148, 375/149, 150/1-150/3, 377/151, 378/152, 379/152, 380/152, 381/152, 382/152, 383/153, 154/1, 386/156, 387/157, 388/158, 389/159, 390/160, 391/161, 392/162,

393/163, 198/1, 328/199, 199/1, 200, 203/3, 203/4, 524/206, 207/1, 209, 528/210, 533/210, 529/213, 532/213, 469/214, 530/215, 531/215, 511/218, 512/218, 219/1, 221-223, 274/224, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 287/229, 229/1, 302/231, 303/232, 304/232, 305/232, 233/1, 234-237, 238/1, 239/1, 240/1, 241/1, 241/2, 242, 243, 299/244, 245, 246, 434/247, 248/1, 249/1, 251, 252, 549

Flur 11: 1/1-1/3, 4/1, 4/2, 140/5, 141/5, 6-8, 231/9, 232/9, 238/10, 239/10, 11, 12, 235/13, 236/13, 237/14, 15, 87/1

788

Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Walde

Nach § 25 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, ber. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), kann jeder den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr jederzeit, unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Das Betretungsrecht umfaßt auch Wandern, Waldlauf, Radfahren, Skifahren, Fahren mit Kutschen und Reiten. Radfahren, Fahren mit Kutschen und Reiten ist allerdings nur auf Wegen und Straßen gestattet. Nach § 25 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes sind bestimmte Flächen wie Pflanzgärten, Verjüngungsflächen, Holzeinschlagsflächen vom Betretungsrecht ausgenommen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann sich jeder im Wald unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers sportlich betätigen, sofern er den Sport einzeln oder in kleineren Gruppen (z. B. Lauffreife) ausübt und es sich nicht um eine größere organisierte Sportveranstaltung handelt.

Demgegenüber bedürfen Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, die bestimmte Flächen und Einrichtungen im Wald in Anspruch nehmen, gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz der Erlaubnis des Waldbesitzers. Dazu gebe ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung für den Bereich des Hessischen Staatswaldes im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten folgende Hinweise und bitte im Interesse der Sportförderung um einvernehmliche Lösungen mit den Veranstaltern bemüht zu sein:

1. **Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skitouren, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste, örtliche und regionale Veranstaltungen von Turn-, Reit- und Fahrvereinen u. ä.**

Im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen und mit Rücksicht auf den in der Regel gemeinnützigen Charakter der veranstaltenden Vereine bitte ich, die oben genannten Veranstaltungen im Staatswald des Landes unentgeltlich zu gestatten und zu unterstützen.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs dieser Veranstaltungen sollten Organisation und Durchführung zwischen Veranstalter und Forstamt abgestimmt und in einer schriftlichen Vereinbarung vor allem folgende Punkte geregelt werden:

- a) örtliche Festlegung der beanspruchten Flächen und Wege, Streckenverlauf; dabei sind ökologisch sensible Waldbereiche wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Schutzwaldungen, Wildruhezonen (insbesondere in Not-, Setz- und Brutzeiten) auszunehmen, soweit nicht Ausnahmeregelungen getroffen werden, deren ökologische Verträglichkeit gesondert zu begründen ist,
- b) Umfang der Beanspruchung (Teilnehmerzahl, Zahl der Kontrollstellen u. ä.),
- c) Festlegung der Standorte für evtl. Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie sonstiger Sondernutzungen,
- d) Brandschutz (Feuerwehrbereitschaft),
- e) Anbringen und Entfernen von Markierungen,
- f) Abfallbeseitigung,
- g) Regulierung verursachter Schäden und ggf. Kostenersatz,
- h) Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter; Sportvereine sind in der Regel über den Landessportbund gegen Schadenfälle bei ihren Veranstaltungen versichert,
- i) Freistellung des Waldbesitzers von jeglicher Haftung;
- j) die Einholung sonstiger, insbesondere öffentlich-rechtlicher, Genehmigungen obliegt dem Veranstalter (z. B.: Ausnahmegenehmigung nach Landschaftsschutzverordnung, Eingriffsgenehmigung).

Bei örtlichen oder regionalen Veranstaltungen von Reit- und Fahrvereinen bitte ich, den Streckenverlauf so festzulegen, daß feste Waldwege (sandwassergebundene Schotterdecken), die bei stärkerer Benutzung durch Reifer Schaden nehmen könnten, ausgeklammert bzw. umgangen werden. Es empfiehlt sich eine gemeinsame Streckenbesichtigung mit dem Veranstalter vor und nach der Veranstaltung.

Für den Fall, daß trotz aller Vorsorge Wege- oder sonstige Schäden auftreten, ist in der mit dem Veranstalter abzuschließenden Vereinbarung die Behebung der Schäden zu regeln. Dabei kann dem Veranstalter zugestanden werden, die Schäden selbst zu beheben, sofern er die Voraussetzungen für eine fachgerechte Wiederherstellung bietet. Es ist allerdings ausdrücklich zu vereinbaren, daß das Forstamt im Falle nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Wiederherstellung berechtigt ist, die Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.

Im übrigen hat sich bei Wegeschäden bisher in vielen Fällen die Regulierung über die Haftpflichtversicherung des Veranstalters bewährt.

Bezüglich spezieller Haftpflichtversicherungen für die Wegenutzung im Staatswald verweise ich auf den Erlaß vom 20. September 1982 — III B 2 — 7220 — W 33 (n. v.).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung können mit Sportvereinen, die regelmäßig sportliche Veranstaltungen im Walde durchführen, auch Vereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit abgeschlossen werden.

2. Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter

Sportliche Veranstaltungen im Walde, die eindeutig kommerziellen Charakter haben, d. h. die von nicht als gemeinnützig anerkannten Veranstaltern durchgeführt werden, lassen eine unentgeltliche Gestattung nicht zu. In diesen Fällen ist in der Vereinbarung ein angemessenes, den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Gestattungsentgelt vorzusehen.

Für derartige Veranstaltungen hat das örtlich zuständige Forstamt die Erstattung anteiliger Verwaltungskosten nach den jeweils geltenden Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu verlangen. Bis zur Neufassung dieser Verwaltungskostenordnung ist nach folgenden z. Z. geltenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) — Ordnungs-Nr. 21, 28 und 29 — sowie
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 8. Januar 1990 (GVBl. I S. 2) — Ordnungs-Nr. 1511 bis 1513.

Bezüglich der Regulierung evtl. Wegeschäden verweise ich auf die Ausführungen unter Ziff. 1 und bitte, ggf. entsprechend zu verfahren.

3. Motorsportliche Veranstaltungen

Hierzu verweise ich auf den Gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 22./27. Juli 1987 (StAnz. S. 1792) und bitte nachdrücklich um dessen Beachtung.

Bei genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen im Walde gelten die Regelungen der Ziff. 2 entsprechend.

4. Erhebung von Gestattungsentgelten und Kostenbeiträgen

Verwaltungskosten sind derzeit bei Kap. 09 61 — 111 11, Gestattungsentgelte bei Kap. 09 62 — 124 02 und Schadenersatzleistungen bei Kap. 09 62 — 119 71 zu buchen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfehle ich, für Einnahmen bei mehreren Kostenstellen den Vordruck 6.169 LBS 9.78 zu verwenden.

5. Kautions

Die Gestellung einer Kautions kommt nur dann in Betracht, wenn gegenüber dem Veranstalter Bedenken an der Einhaltung

von Auflagen bzw. der schriftlichen Vereinbarungen bestehen. Diese Bedenken sind dann begründet, wenn der Veranstalter bei bisherigen Veranstaltungen Auflagen nicht beachtet oder Vereinbarungen nicht eingehalten hat. Dies gilt insbesondere für die Abfallbeseitigung und die Behebung von Schäden. Bei der Gestellung einer Kautions genügt die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landes Hessen.

6. Sonstige Hinweise

Soweit der Umfang geplanter motorsportlicher Veranstaltungen oder anderer Großveranstaltungen mit hohen Kfz- oder Besucheraufkommen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen erwarten läßt, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, hat der Veranstalter eine Eingriffsgenehmigung einzuholen (in der Regel bei der unteren Naturschutzbehörde). Dies gilt insbesondere auch für

- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen,
- Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässer behindert wird,
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen und Wegen.

In Naturschutzgebieten sind die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung einzuhalten; Befreiungen werden in der Regel nicht erteilt.

In Landschaftsschutzgebieten sind die Genehmigungsvorbehalte der jeweiligen Verordnung zu beachten, z. B. für Veranstaltungen allgemein, die Benutzung nichtöffentlicher Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen, das Anbringen von Plakaten etc.

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für den Staatswald des Landes Hessen. Soweit eine Veranstaltung gleichzeitig andere Waldbesitzarten berührt, hat das Forstamt den Veranstalter darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung der betreffenden Waldbesitzer einzuholen ist. Die Forstämter werden gebeten, in derartigen Fällen den nichtstaatlichen Waldbesitzern zu empfehlen, sich vorstehender Regelung anzuschließen. Gleichzeitig sollen die Forstämter ihre Bereitschaft erklären, diese Waldbesitzer bei der vertragmäßigen Abwicklung zu unterstützen.

Es bestehen keine Bedenken, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vor allem für die Sportvereine bei Veranstaltungen (z. B. längere Distanzritte von Reitvereinen oder Langstreckenlaufveranstaltungen), die mehrere Waldbesitzer innerhalb eines Forstamtes oder gar mehrere Forstämter betreffen, eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Voraussetzung ist, daß alle betroffenen Waldbesitzer dazu schriftlich ihr Einverständnis erklären und daß die jeweils beanspruchten Waldflächen der einzelnen Waldbesitzer in einem gesonderten Paragraphen der schriftlichen Vereinbarung erfaßt und genau beschrieben werden können. Ist Staatswald mehrerer Forstämter betroffen, hat ein Forstamt die Federführung zu übernehmen.

Bei sonstigen, nicht sportlichen Veranstaltungen im Wald, wie z. B. Waldgottesdiensten, Waldfesten örtlicher Vereine, regelmäßigen Ausflugsfahrten der örtlichen Fremdenverkehrsbetriebe mit Planwagen u. ä. empfehle ich, die Bestimmungen der Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

Wiesbaden, 1. August 1991

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III B 1 — 2179 — N 55.7
— Gült.-Verz. 773, 86 —

StAnz. 35/1991 S. 2018

789

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Ulrich Meiner, LR Werra-Meißner (24. 4. 91);
- zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Christa Weyer, LR Werra-Meißner, Anita Möller, LR Waldeck-Frankenberg (beide 1. 4. 91);
- zur **Oberinspektorin Inspektorin (BaP)** Stefanie Berninger-Benzen, LR Fulda (1. 4. 91);
- zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Hartwig Merg, LR Waldeck-Frankenberg, Reinhard Kniese, LR Schwalm-Eder (beide 1. 4. 91), Zolloberssekretär (BaL) Siegfried Linß, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 4. 91);
- zur **Sekretärin Assistentin (BaP)** Silke Weißenborn, LR Kassel (1. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Oberinspektorin (BaP) Stefanie Berninger-Benzen, LR Fulda (24. 4. 91); Inspektorin (BaP) Iris Riemenschneider, LR Schwalm-Eder (1. 3. 91);

versetzt:

- zum Magistrat der Stadt Schwalmstadt
- Inspektor (BaL) Heinz-Wilhelm Bechstein, LR Schwalm-Eder (1. 2. 91);
- von der Bundeszollverwaltung
- Zolloberssekretär (BaL) Siegfried Linß, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 4. 91);

in den Ruhestand versetzt:

- die Amtsräte Heinrich Eubel, LR Schwalm-Eder (31. 12. 90), Walter Fricke, LR Kassel (30. 6. 91); Amtsinspektor Heinz Carrier, LR Kassel (31. 12. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Inspektor/in (BaL) Karla Jakobsen, LR Schwalm-Eder (11. 11. 90); Lothar Klüber, LR Fulda (15. 4. 91); Obersekretär (BaL) Holger Sömmer, LR Werra-Meißner (31. 3. 91).

Kassel, 8. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

übergeleitet

- in das Amt von Kriminaloberkommissaren:
- die Kriminalhauptmeister (BaL) Ernst Görnert, Helmut Schöne, Ewald Goldbach, Edgar Ditzel (alle PD Fulda), Richard Jurczyk, Walter Neumann, Hermann Kaufmann, Manfred Glende, Herbert Möller (alle PD Bad Hersfeld), Rudi George, Winfried Pilgram (beide PD Homberg), Willi Dins, Franz-Josef Großjung (beide PD Eschwege), Walter Ise, PD Korbach (sämtlich 1. 8. 91).

Kassel, 15. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01
StAnz. 35/1991 S. 2020

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

ernannt:

- zum **Generalstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht** Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Dr. Hans Christoph Schaefer, Frankfurt (1. 8. 91);

Wiesbaden, 1. August 1991

Hessisches Ministerium der Justiz
Ip Sch 874
StAnz. 35/1991 S. 2020

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

- zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Helga Dietrich, Staatl. Schulamt für den Werra-Meißner-Kreis (30. 4. 91);

in den Ruhestand versetzt:

- Ltd. Schulamtsdirektor Joachim Brendel, Staatl. Schulamt für den Werra-Meißner-Kreis (31. 7. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2020

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

- zu **Universitätsprofessoren C 4 (BaL)** Dr. Ewald Könsgen, Philipps-Universität Marburg (10. 6. 91), Dr. Reinhard Schmidt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 6. 91);
- zu **Universitätsprofessoren/innen C 3 (BaL)** Dr. Heide Schlüßmann (18. 4. 91), Dr. Heinz Galler (3. 6. 91), Dr. Ulrich Kück, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (11. 6. 91), Dr. Ewald Beck (3. 5. 91), Dr. Siegfried Bauer, beide Justus Liebig-Universität Gießen (5. 6. 91), Dr. Christoph Elsas (8. 5. 91), Dr. Antoinette Lamprecht, beide Philipps-Universität Marburg (13. 6. 91), Dr. Helmut Steinhilber, Fachhochschule Gießen-Friedberg (1. 7. 91);
- zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Gernot Zimmer, Fachhochschule Frankfurt, Dr. Bernhard Türke, Fachhochschule Wiesbaden (beide 1. 7. 91);
- zum **Professor im Angestelltenverhältnis** Dr. Friedrich Leopold Sell, Justus Liebig-Universität Gießen (22. 5. 91);
- zum **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Thomas Meixner (10. 5. 91), Dr. Volker Kiefel, beide Justus Liebig-Universität Gießen (4. 6. 91);
- zu **wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Wolfgang Schneider (3. 5. 91), Dr. Joachim Roth (28. 6. 91), Dr. Franz Grolig, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (21. 7. 91), Dr. Cristian Koenig, Susanne Würthwein, beide Philipps-Universität Marburg (beide 25. 6. 91), Dr. Christiane Schiller-Scotland, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (4. 7. 91);
- zum **Akademischen Direktor Akademischer Oberrat (BaL)** Dr. Jürgen Kießling, Justus Liebig-Universität Gießen (29. 4. 91);
- zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Norbert Nail, Philipps-Universität Marburg (25. 4. 91), Dr. Heinz Schilling, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (30. 4. 91);
- zum/zur **Akademischen Rat/Rätin** der/die Lehrer/in (BaL) Dr. Alfred Lindemann (10. 5. 91), Dr. Helga Kämpf-Jansen, beide Justus Liebig-Universität Gießen (16. 5. 91);
- zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Johann Erwin Kress, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 2. 91);
- zum/zur **Akademischen Rat/Rätin z. A. (BaP)** Dr. Hans Jürgen Lüdde (3. 6. 91), Dr. Ursula Mandel, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (12. 6. 91);
- zum **Konservator z. A. (BaP)** Dr. Hans Teubner, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (20. 3. 91);
- zum **Kustos z. A. (BaP)** Dr. Michael Schmitz, Hess. Landesmuseum Darmstadt (1. 3. 91);
- zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Wilhelm Schmidt, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 4. 91);
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Thomas Künzer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (25. 4. 91), Armin Stumpf, Fachhochschule Gießen-Friedberg (26. 4. 91);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Werner Scholze, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Thorsten Dette (beide 1. 4. 91), Rolf Balsler, beide Justus Liebig-Universität Gießen (15. 4. 91);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Albina Schulz-Luckenbach, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (11. 4. 91), Sylvia Steinberg, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (26. 4. 91), Agnes Roales Terro'n, Fachhochschule Gießen-Friedberg (30. 4. 91);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Christa Stützer (1. 10. 90), Klaus-Dieter Paethke, Johannes Hillenbrand, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Heide Wiegand, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 4. 91), Stefan Habermann, Fachhochschule Gießen-Friedberg (10. 4. 91), Elke Hack, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (11. 4. 91), Dagmar Altenheimer, Justus Liebig-Universität Gießen (12. 4. 91);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Birgit Althen, Justus Liebig-Universität Gießen (27. 3. 91);

zu **Inspektorinnen (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Simone Vetter (6. 3. 91), Inspektorinwärterin (BaW) Anike Schmulbach, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 90);

zu/zur **Hauptsekretär/in** die Obersekretäre/in (BaL) Herbert Lemmer, Philipps-Universität Marburg, Elke Kerschner, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 4. 91), Harald Kupke, Hess. Staatstheater Darmstadt (8. 4. 91);

zum **Obersekretär Sekretär (BaL)** Heiko Behnke, Gesamthochschule Kassel (29. 4. 91);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaL) Jürgen Sobiejewski, Gesamthochschule Kassel (1. 4. 91), Peter Borde, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (26. 4. 91);

zum **Assistenten Hauptwart (BaL)** Hans Kandler, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (23. 4. 91);

zum **Hauptwart mit Amtszulage Hauptwart (BaL)** Erwin Schneider, Gesamthochschule Kassel (13. 3. 91);

zum **Oberwart Wart (BaL)** Erwin Wagner, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (27. 4. 91);

zur **Wartin z. A. (BaP)** Norma Koch, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (28. 11. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Studienrat/rätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Ulla Ellermann, Gesamthochschule Kassel (17. 5. 91), Dr. Arnold Bühler, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 6. 91), Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Friedrich-Karl Röder, Gesamthochschule Kassel (8. 5. 91), die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Michael Seyfarth-Stubenrauch (30. 4. 91), Dr. Otto Anton Volk, beide Justus Liebig-Universität Gießen (21. 5. 91), die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Christa Scheld, Hochschule für Gestaltung Offenbach (29. 1. 91), Andreas Kuptz, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (1. 3. 91), Ulrich Hochstein, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 4. 91), Michael Heinzelmann-Neugebauer, Fachhochschule Wiesbaden (11. 4. 91), Irmel Weitzel, Justus Liebig-Universität Gießen (7. 5. 91), Wart z. A. (BaP) Martin Kohlhaas, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (26. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Akademische Direktorin Dr. Brigitte Czernicki (31. 5. 91), Amtsrat Bernhard Walldorf, Oberamtsmeister Eugen Maier, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (beide 31. 7. 91),

Professor Dr. Georg Jux, Fachhochschule Gießen-Friedberg (30. 6. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Konrad Stock, Dr. Ulrich Kneißl (beide 31. 3. 91), Dr. Peter Philippsen (24. 6. 91), Hochschulassistent Dr. Detlef Siemen, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (30. 4. 91), Inspektorin Angela Dehler, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (14. 7. 91);

Wiesbaden, 15. August 1991

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 35/1991 S. 2020

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Kassel

versetzt:

zum GAA Fulda

Regierungsrat z. A. (BaP) Klaus Riske, BfA Berlin (1. 7. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel

2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum Chemierat z. A. (BaP) Lebensmittelchemiker Michael König, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (10. 6. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel

2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Kassel

verstorben:

Techn. Amtmann Herbert Gehrling, GAA Kassel (23. 6. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel

2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

790

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwelteich von Echzell“ vom 26. Juli 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wasserflächen des Schwelteiches und die angrenzenden Auffüllflächen im Nordwesten der Gemarkung Echzell werden in

den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwelteich von Echzell“ besteht aus Grundstücken in den Gemarkungsteilen „Der herrschaftliche Teich“, „Dürren Weide“ und „Teichdamm“ in der Gemarkung Echzell, Gemeinde Echzell, im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 10,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Schwelteich wegen seiner überregionalen Bedeutung als Limikolenrastplatz, aber auch wegen seiner regionalen Bedeutung als Brutgebiet wassergebundener Vogelarten und Laichgewässer seltener Amphibienarten und auch der ebenfalls vorhandenen schutzwürdigen und bedürftigen Vegetation innerhalb der Teileinheit der Horloffniederung des Naturraumes Wetterau zu erhalten und zu sichern. Pflegeziel ist die Offenhaltung des Teiches und die Beibehaltung eines wechselnden Wasserstandes.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs-

arbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Kaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar, jedoch ohne Fallenjagd, Fütterung und Errichtung von Hochsitzen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Juli 1991

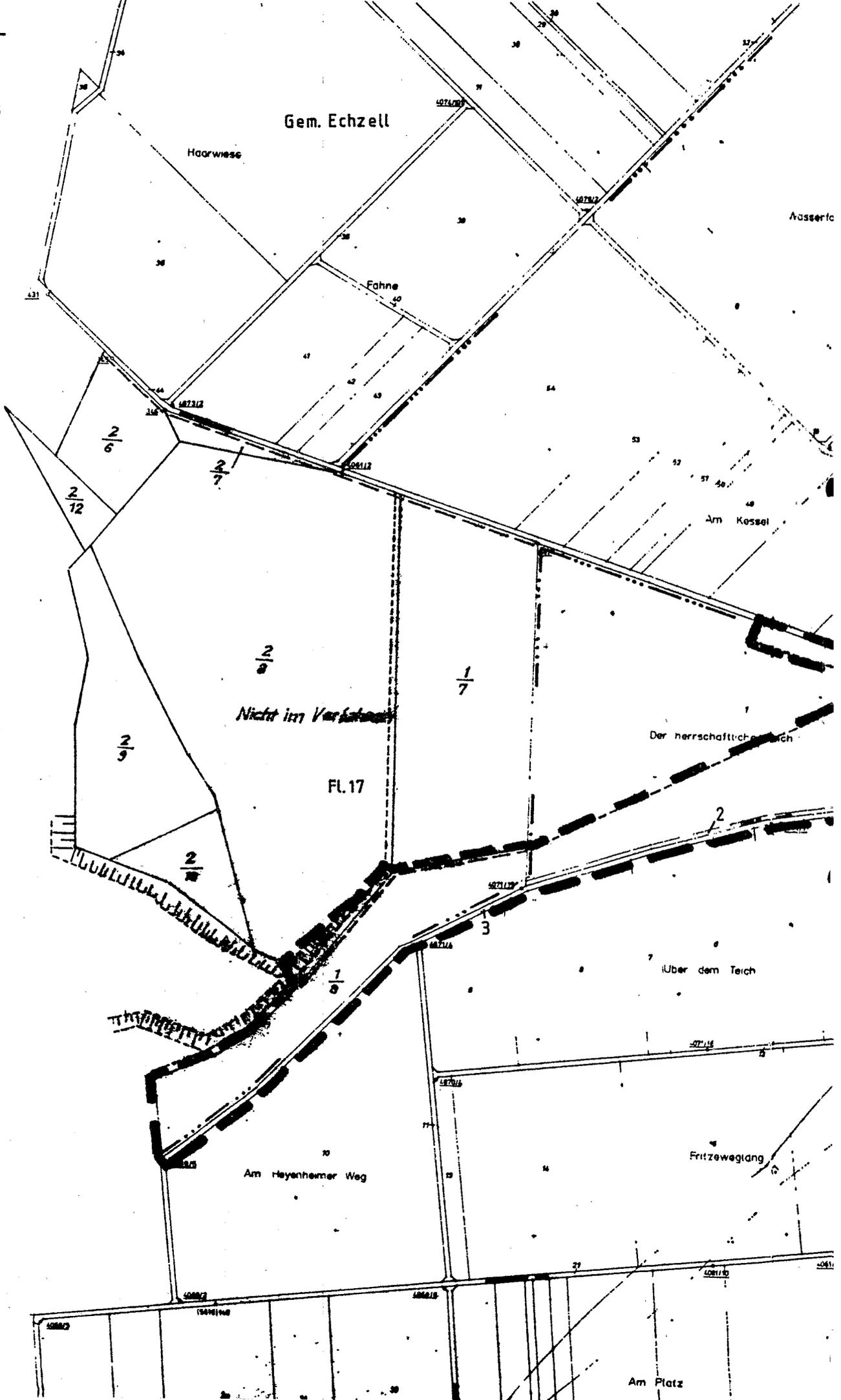
Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 35/1991 S. 2021

Fl 16

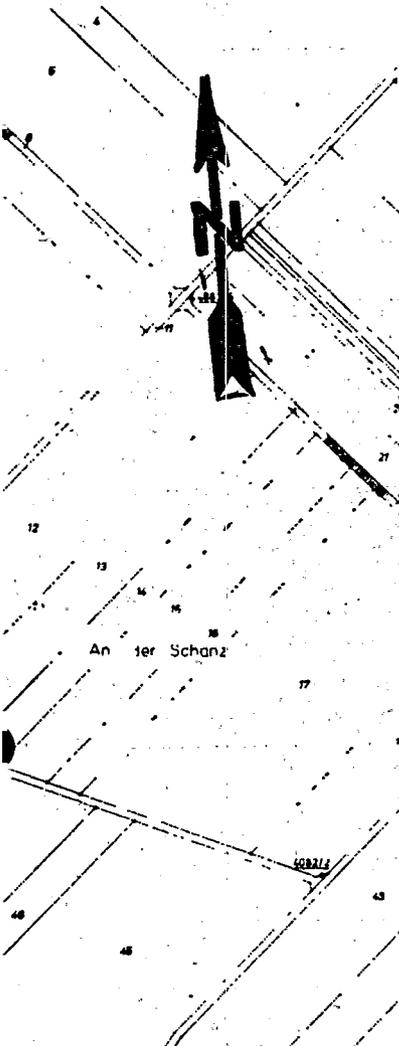
Gem. Echzell



**Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 26. Juli 1991
über das Naturschutzgebiet „Schweiteich von Echzell“**

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

**Landkreis: Wetteraukreis
Gemeinde: Echzell
Gemarkung: Echzell
Fluren: 15, 17, 18**



791

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenseer Straße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des „Berger Marktes“ am 1. September 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Darmstadt, 20. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/1991 S. 2026

792

Vollzug des Abfallgesetzes (AbfG) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG);

hier: Antrag der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, auf Planfeststellung gemäß § 7 Abs. 1 AbfG zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Klärschlammverbrennungsanlage — KVA)

in Frankfurt am Main-Höchst
Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst
Flur 23
Flurstücks-Nr.: 1/18

— Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) —

Mit Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14. August 1991 — V 39 d — 79 n 08.13 — Hoe-HW-KS —, ist der Plan der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, auf Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage zur thermischen Entsorgung von bis zu 130 000 t/a Klärschlamm auf dem oben näher bezeichneten Gelände gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) unter Anordnung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Neben dem festgestellten Plan sind andere öffentlich-rechtliche Zulassungen nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere für folgende Gestattungen:

Die Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV,

die bei planmäßiger Durchführung nach §§ 87, 96 HBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Aufschüttungen und Abgrabungen),

die im Rahmen der Planausführung für den Bau von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abwasserreinigungsanlagen nach § 50 HWG erforderliche Genehmigung,

die Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG i. V. m. § 7 VAWS zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

die Erlaubnis nach § 9 VbF für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in dem betrieblich erforderlichen Umfang,

die Genehmigung nach § 10 der Dampfkesselverordnung (DampfKV).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegen in der Zeit von Mittwoch, dem 4. September 1991, bis Mittwoch, den 18. September 1991 einschließlich, bei den Magistraten der Städte Frankfurt am Main, Kelsterbach und Hattersheim sowie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Krieffel während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Einsichtnahmetermine, die außerhalb der üblichen Besuchszeiten liegen sollen, sind rechtzeitig vorher mit dem Magistrat/Gemeindevorstand abzustimmen.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluß kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, letztlich vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 20. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 79 n 08.13 — Hoe-HW-KS
StAnz. 35/1991 S. 2026

793

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Offenbach, 6050 Offenbach am Main

Die Firma Hoechst AG, Werk Offenbach, Mainstraße 169, 6050 Offenbach am Main 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Produktionspalette IV im Samaron-Betrieb, Gebäude 460, bei gleichbleibender Gesamtkapazität in 6050 Offenbach am Main 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 307/1, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 o des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. September 1991 bis 8. Oktober 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und im Rathaus Offenbach, Berliner Straße 100, Pfortnerloge des Rathauses, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. September 1991 bis 22. Oktober 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 9. September 1991 bis 22. Oktober 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 27. November 1991 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Saal 1 des Rathauses, Berliner Straße 100, 6050 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 7. August 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWO (45 c)
StAnz. 35/1991 S. 2026

794

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wetzlar-Hermannstein in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Herbstmarktes am 22. September 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt das Gelände der ehemaligen Firma Möbel-Brück.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. September 1991 in Kraft.

Gießen, 8. August 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1991 S. 2027

795

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Kirchhain in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martins-Marktes am 29. September 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Bürgerhaus, Bahnhofstraße, Römerstraße, Hofackerstraße, Raiffeisenstraße, Hinter der Post, Mittelstraße, Borgasse bis Haus Nr. 26, Markttreppe, Unter dem Groth, Am Markt, Brießelstraße bis zur Straße Steinweg, den Bereich des Parkplatzes Schulstraße, die Schulstraße, Parkplatz am Bürgerhaus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. September 1991 in Kraft.

Gießen, 13. August 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1991 S. 2027

796

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. August 1991

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Marburg-Wehrda in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 29. September 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Marktflächen Marktplatz 1: Parkplatz links Am Kaufmarkt; Marktplatz 2: Parkplatz rechts Am Kaufmarkt; Marktplatz 3: Parkplatz rechts Industriestraße; Marktplatz 4: Parkplatz links Industriestraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 29. September 1991 in Kraft.

Gießen, 13. August 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 35/1991 S. 2027

797

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**1. Gegenstand der Anerkennung**

Dem Abwasserverband Fulda, Langenbrückenstraße 46, 6400 Fulda, wird die mit Bescheid vom 23. Dezember 1985 erteilte jederzeit widerrufliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 verlängert.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Index-Gruppe 100: Metallanalysen

Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I (C, N, P, O)

anzuwendende Analyseverfahren

Index-Nr. 245: Stickstoff aus Nitrat
DIN 38405-D9 (Photometrie)

Index-Nr. 247: Stickstoff aus Nitrit
DIN 38405-D10 (Photometrie)

Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II (S, Halogene)

ausgenommen

Index-Nr. 316: Mercaptane

Index-Nr. 336-1 Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)

anzuwendende Analyseverfahren

Index-Nr.

313-1/2: Sulfat
DIN 38505-D5 (Gravimetrie)

Index-Nr. 331: Chlorid
DIN 38405-D1 (Maßanalyse)

Index-Gruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikal. Summenparameter)

Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II (chem. Summenparameter)

Index-Gruppe 600: Biochemische Reaktionen

ausgenommen

Index-Nr. 671 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F

Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung

Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

3. Befristung:

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 1995**.

Kassel, 21. Dezember 1990

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 35/1991 S. 2027

798

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Anerkennung des Instituts für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen, Wattenbacher Straße 50, 3501 Söhrewald, vom 8. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 35) i. d. F. vom 15. Mai 1990 (StAnz. S. 1062) wird um die Parameter

— Index-Nr. 610: Biologische Abbaubarkeit

und

— Indexgruppe 700 — Untergruppe 750: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK

erweitert.

Kassel, 16. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 35/1991 S. 2028

799

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Abwasserlabor der Kali und Salz AG wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für die eigenen Abwasseranlagen anerkannt.

Die Anerkennung gilt gemäß Ziff. 2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) gemeinsam für die Werklaboratorien „Hattorf“, 6433 Philippsthal (Werra), „Wintershall“, 6432 Heringen (Werra), und „Neuhof“, 6404 Neuhof.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

- Index-Nr. 011: Temperatur
- Index-Nr. 021: Färbung
- Index-Nr. 041: Geruch
- Index-Nr. 061: pH-Wert
- Index-Nr. 081: Elektrische Leitfähigkeit
- Index-Nr. 090-1: Trübung
- Index-Nr. 094: Schlauchvolumen und Schlammindex
- Index-Nr. 111: Natrium
- Index-Nr. 112: Magnesium
- Index-Nr. 119: Kalium
- Index-Nr. 120: Calcium, gesamt
- Index-Nr. 281: Sauerstoffgehalt
- Index-Nr. 313-1/2: Sulfat
(Analyseverfahren DIN 38505-D5 Gravimetrie)
- Index-Nr. 441/448: Abfiltrierbare Stoffe und deren Glührückstand
- Index-Nr. 451/456: Absetzbare Stoffe
(451: Volumenanteil
456: Massenkonzentration)
- Index-Nr. 532: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- Index-Nr. 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)
- Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
- Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

3. Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. August 1996**.

Kassel, 16. August 1991

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 35/1991 S. 2028

800

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5-15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 13. August 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 35/1991 S. 2028

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an einem Nachmittag und zwei darauffolgenden Tagen durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Montag, 23. September 1991,
13.30 bis 16.45 Uhr,
Dienstag, 24. September 1991,
8.15 bis 15.30 Uhr,
Mittwoch, 25. September 1991,
8.15 bis 15.30 Uhr

Dozent:

Armin Gossel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 134,— DM, für Nichtmitglieder 168,— DM.

Thema:

**Trennungsgeld/Umzugskosten
FS 126**

Den Bediensteten, die Bestimmungen des Trennungsgeldrechts in der Praxis anzuwenden haben, sollen Grundkenntnisse vermittelt werden. Weiterhin sollen die vorhandenen Kenntnisse der Materie vertieft und durch praktische Beispiele schwierige Rechtsprobleme bei der Abwicklung von Anträgen verdeutlicht, erläutert und gelöst werden.

Themenschwerpunkte:

- Zweck und Grenzen des Trennungsgeldrechts/Umzugskostenrechts
- Rechtsquellen
- Voraussetzungen für den Anspruch und die Gewährung von Trennungsgeld/Umzugskosten
- Bestandteile, Besonderheiten und Festsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen und dazu erlassenen Vorschriften

Thema:

**Eingruppierung nach dem BAT
FS 121**

Themenschwerpunkte:

- Arbeitsrechtliche Grundlagen
- Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel
- Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen
- Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
- Behandlung von Problemfällen
- Erfahrungsaustausch

Hinweis:

Die aktive Mitarbeit der Teilnehmer/innen ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmer werden gebeten, den Text des BAT und der VergO mitzubringen.

Teilnehmerkreis:

Mitarbeiter/innen der Personalverwaltung und Personalräte

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die Bestimmungen nach dem Trennungsgeldrecht/Umzugskostenrecht anwenden.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 112 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Montag, 9. Dezember 1991,
Mittwoch, 11. Dezember 1991,
Montag, 16. Dezember 1991

Dozent: Klaus Dieter Schickel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema: **Erfolgreicher Einsatz guter Umgangsformen im Beruf**
FS 130
Wer glaubt, Umgangsformen seien heute nicht mehr gefragt, liegt nicht im Trend. Möchten Sie versäumtes Wissen um Etikette, Benimm und Auftreten nachholen?

Themenschwerpunkte: Gute Umgangsformen im Beruf
Chef, Kollegen, Sekretärin
— Der gute Ton am Telefon
Umgangsformen von A bis Z
z. B. Grüßen/Begrüßen, Bekanntmachen/Vorstellen, Titel, Anreden, Anschriften;
Repräsentationsaufgaben, z. B. gesellige Veranstaltungen
Einladungen aussprechen/entgegennehmen, Geschenke auswählen/überreichen/entgegennehmen
Gäste empfangen und verabschieden, Tischsitten
Welche Bedeutung haben die ersten Minuten bei der Begrüßung?
„Positive Selbstdarstellung“
Gewandtes Auftreten, z. B. durch Gang, Haltung, Kleidung

Teilnehmerkreis: Dieses Seminar wendet sich an interessierte Mitarbeiter/innen, die häufig Repräsentationspflichten wahrnehmen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils vormittags von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 5./6. September 1991

Dozentin: Waltraud Schindler

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema: **Allgemeines Verwaltungsrecht**
FS 310

Themenschwerpunkte: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung von Verwaltungsakten:
— Übersicht über den Meinungsstand
— Die zeitlichen Bedingungen des Rechtmäßigkeitsurteils
— Konsequenzen für typische Problemfälle

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 16. September 1991 und endet am 30. September 1991.

Dozent: Peter Brubach

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema: **Alkohol am Arbeitsplatz**
FS 513

Zeitlicher Ablauf: 1. Tag
— Einführung
— Vorstellung der Teilnehmer
— Seminalgestaltung und Kennenlernen von Gruppenarbeit

— Alkoholismus (Krankheitsbild und Verlauf), Film
— Diskussion und Erfahrungsbearbeitung zum Thema Sucht

2. Tag
— Behandlungskette
— Motivationsarbeit durch die Verwaltung
— Fachliche Grundlagen I
— Exemplarische Einarbeitung von Lösungsstrategien für die eigene betriebliche Situation in Form eines Planspiels
— Auswertung

3. Tag
— Gespräch mit Betroffenen (theorie- und praxisbezogene Übungen)
— Rechtliche Grundlagen II und Formalitäten (Antragstellung, Einleitung von E-Kuren, Kooperation etc.)

Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und findet jeweils in der Zeit von 8.15 bis 16.15 Uhr statt.

Veranstaltungstermine: 26. bis 28. November 1991

Dozentinnen: Elke Hinn,
Rosemarie Kempf

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 160,80 DM, für Nichtmitglieder 201,60 DM.

Thema: **Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung**
FS 710 II

Themenschwerpunkte: Vertiefung der im ersten Seminar begonnenen Arbeit
— Weibliche Sozialisation
— Frauen und Macht
— Selbstbehauptung in der Männerwelt

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und findet jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr statt.

Veranstaltungstermine: 10./11., 17./18. Dezember 1991

Dozentin: Johanna Bär

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 160,80 DM, für Nichtmitglieder 201,60 DM.

Thema: **Konkurrenz und Kooperation**
FS 713

In diesem Seminar soll anhand von Gruppengesprächen, Übungen und Rollenspielen den Gründen der widersprüchlichen Gefühle von Frauen gegenüber Frauen nachgegangen werden.

Themen für die Gespräche können sein:

— Solidarität und Konkurrenz
— Sozialisation (Mutter-Tochter-Konflikt)
— Macht und Ohnmacht
— Stark- und Schwachsein

Die Teilnehmerinnen bestimmen die Themen selbst.

Voraussetzungen: Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Auseinandersetzung mit der eigenen Person.

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Mitarbeiterinnen in der Verwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 6. September 1991 und endet am 20. September 1991.

Dozentinnen: Johanna Bär,
Regina Hölzgen

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 120,60 DM, für Nichtmitglieder 151,20 DM.

Thema: Der öffentliche Dienst und die Beamtinnen in der Weimarer Republik und heute

FS 720

Es sollen die schichtspezifischen/geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Frauenberufstätigkeit in einer patriarchalischen/kapitalistischen Gesellschaft und die Ausgangssituation von berufstätigen Frauen in einer demokratischen Gesellschaft dargestellt werden.

Am Beispiel der Frauen im öffentlichen Dienst der Weimarer Republik zeigt sich die

Krisenbewältigungspolitik eines demokratischen Staates zugunsten der Männer und Familien auf dem Rücken der Frauen.

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Frauen in der Verwaltung
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 25. Oktober 1991 und endet am 15. November 1991.

Dozentin: Regina Hölzgen

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.

BUCHBESPRECHUNGEN

Staats- und Verwaltungskunde. Band 1: Kommunal- und Staatsverwaltung. Von Wilhelm Koch. 245 S., 27,40 DM (Gehlenbuch 415). Verlag Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe. ISBN 3-441-00415-9

Der Verfasser ist mit dem Anspruch ans Werk gegangen, die wichtigsten Inhalte der Staats- und Verwaltungskunde darzustellen und zu vermitteln. Dies ist ihm mit seinem Buch sicher gelungen. Wegen der Komplexität dieser Gebiete lagen die Schwierigkeiten in der notwendigen Beschränkung, um eine Überfrachtung zu vermeiden. Die Anlehnung an den Rahmenlehrplan für die Ausbildung der Verwaltungsfachangestellten sowie an die Lehr- und Stoffpläne der Anwärter des mittleren Dienstes war demzufolge sehr nützlich, wenn das Buch im Aus- und Fortbildungsbereich an den Verwaltungsschulen seinen Platz einnehmen soll.

Wichtig war im staatskundlichen Teil die Aufnahme der aktuellen politischen Entwicklung in Deutschland bis zur Vereinigung am 3. Oktober 1990. Durch Änderung der Zeitform wurde grammatikalisch die Beschreibung des Staatsapparates der ehem. DDR der Historie zugeordnet.

Verwaltungsoberratsrat Helmut Fritz

Das Grüne Gehirn. Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Von Prof. Dr. Walter Bachmann / Dr. Edith Loeffelholz von Colberg / Gerhard Dalichau / Dr. Peter Schiwy / Dr. Hans Grüner. Loseblattwerk, 8. Aufl., 13. bis 16. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, rd. 2 000 S., 2 Ordn., 98,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0387-6

Die ersten drei der vorliegenden vier Ergänzungslieferungen stehen erneut ganz im Zeichen der Konsequenzen, die für das öffentliche Gesundheitswesen aus dem Einigungsvertrag resultieren. Im Mittelpunkt der 16. Ergänzungslieferung hingegen steht eine Übersichtsarbeit zum Thema Umwelttoxikologie.

Das schon bei den vorliegenden Rezensionen bewährte Einteilungssystem in Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Fachaufsätze soll auch hier wieder Verwendung finden.

A. Rechtsgrundlagen

Kapitel B III (Berufe des Gesundheitswesens):

Die Bundesärzterordnung i. d. F. vom 16. April 1987, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde i. d. F. vom 16. April 1987, die Bundes-Apothekerordnung i. d. F. vom 19. Juli 1989 und das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 werden um die entsprechenden Übergangsvorschriften ergänzt. Das gleiche gilt auch für das aus 1958 stammende Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (MBK-Gesetz), das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten-Gesetz vom 25. Mai 1976, das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973, das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985, das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989, das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989, das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971.

Kapitel C (Apothekenwesen, Arznei- und Betäubungsmittel, Gifte):

Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 i. d. F. vom 14. März 1990,

Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung vom 17. Juli 1990,

Gesetz über das Apothekenwesen vom 15. Oktober 1980,

Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 einschließlich Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981,

AMG-Überwachungsverordnung vom 19. 12. 1990 (für die fünf neuen Bundesländer).

Kapitel D (Krankenhauswesen):

Krankenhausfinanzierungsgesetz i. d. F. vom 23. Dezember 1985,

Bundespflegegesetzverordnung vom 21. August 1985,

Krankenhaus-Statistikverordnung vom 10. April 1990.

Kapitel E (Hygiene):

Abfallgesetz i. d. F. vom 27. August 1987,

Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer,

Trinkwasserverordnung i. d. F. vom 5. Dezember 1990,

Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959,

Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989,

Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987.

Kapitel L (Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin):

Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16. Oktober 1990.

Kapitel Z (Übergangsrecht in den neuen Bundesländern):

Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990.

B. Richtlinien, Empfehlungen, sonstige Vorschriften und wichtige Informationen

Kapitel E (Hygiene): Zum Thema Krankenhaushygiene werden weitere Anlagen beigelegt, ebenso die Empfehlungen des BGA zur Richtlinie der EG über die Qualität der Badegewässer.

Kapitel F: Hier ist eine neue Rubrik (F 8) eröffnet worden, die den BGA-Merkblättern gewidmet ist; den Anfang machen das Merkblatt „Tollwut“ und die „Richtlinie Wiederzulassung“, gefolgt von den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission des BGA (STIKO) und der BGA-Liste Desinfektionsmittel.

C. Fachliche Aufsätze

Kapitel E (Hygiene): Th. Eikmann hat eine 58seitige Übersichtsarbeit zur Umwelttoxikologie verfaßt. Zunächst wird in grundlegender Weise mit den Begriffen der Umwelttoxikologie vertraut gemacht; einer Abhandlung der Medien (Wasser, Boden, Luft, Nahrungsmittel) folgt eine Aufzählung und Beschreibung ausgewählter wichtiger Belastungstoffe. Eine Literaturübersicht rundet die gelungene Arbeit ab.

Kapitel G (Sozialhygiene): J. Michaelis steuert einen ursprünglich im Deutschen Ärzteblatt publizierten Übersichtsbeitrag über die Epidemiologie bei.

Kapitel N (System der sozialen Sicherung): G. Dalichau skizziert auf 68 Seiten die Grundzüge unseres Sicherungssystems.

Das Grüne Gehirn ist einerseits augenscheinlich weiterhin um eine Komplettierung bemüht, um die letzten thematischen „weißen Flecke“ des ÖGD-Fachgebietes zu beseitigen. Andererseits kommen auch kleinere Korrekturen und Aktualisierungen nicht zu kurz.

Bleibt zu hoffen, daß Herausgeber und Verlag den noch fehlenden Themenbereich „Prävention und Gesundheitsförderung“ zum Mittelpunkt der kommenden Ergänzungen machen.

Ltd. Medizinäldirektor Dr. Holger Meireis

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Von Schröder / Beckmann / Weber. Loseblattkommentar, 51.—57. Erg.Liefg., Stand März 1991. Gesamtwerk ca. 3 900 S., 3 Ordn., 158,— DM. Josef Moll Verlag, Postfach 80 07 50, 7000 Stuttgart 80.

Es gilt, vorab ein Mißverständnis auszuräumen, das Anlaß für die in der vorangehenden Besprechung (vgl. StAnz. 1991 S. 852) geäußerte Bitte war, den Kommentar in kürzeren Abständen zu aktualisieren. Bei Abfassung dieser Besprechung lag als letzte Ergänzungslieferung die 50. (zum Stand März 1989) vor. Tatsächlich waren aber inzwischen weitere auszuliefernde vorgesehen, die mir aber nicht zugehen und folglich auch nicht bei der Besprechung berücksichtigt werden konnten. Hiermit wird Versäumtes, wenn auch seinerzeit Unmögliches, nachgeholt, wobei die rasche Folge von sieben Ergänzungslieferungen schon äußerlich gegen die Annahme spricht, Verfasser oder Verlag ließen sich zu lange Zeit mit der Überarbeitung des als Standardwerk zum Beihilferecht geltenden Kommentars.

Zusammengefaßt ist zu den 51.—57. Ergänzungslieferungen zu bemerken:

Schwergewicht liegt auf der Anpassung des eigentlichen Kommentarteils an die Änderungen der Beihilfavorschriften durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 19. September 1989 sowie die Änderungen der Hinweise zu den BhV sowie zum Gebührenrecht durch das BMI-Rundschreiben vom 20. Oktober 1989. Mit der Beihilfeänderung wurden die Sparmaßnahmen des Gesundheits-Reformgesetzes in fürsorgegemäßer und die Eigenständigkeit des Beihilfesystems wahrer Weise in das Beihilferecht übertragen. Dabei wurde auch dem Grundsatz gefolgt, daß die medizinische Notwendigkeit und damit die Erstattung von Krankheitskosten nicht davon abhängig sein kann, ob einer innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der aus gesundheitspolitischen Gründen und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit festgesetzten Zuzahlungen bei bestimmten Versorgungsformen und der Verweisung auf Festbetrags-Arzneimittel.

Bei der Erläuterung der geänderten Vorschriften werden auch einschlägige BMI-Rundschreiben zu bestimmten Problemkreisen zu Einzelfragen des Beihilferechts angeführt. Zu nennen sind hierbei besonders die Äußerungen zu zuzahlungspflichtigen, Festbetrags- und Bagatellarzneimitteln, zur Beihilfefähigkeit von Heilpraktikerkosten, Einschleifkosten, sog. Formeldiäten und zur Rückforderung ausgezahlter Beihilfe beim Tod des Beihilfeberechtigten. Desgleichen wird auf das BMI-Rundschreiben vom 20. Dezember 1990 bezüglich der beihilferechtlichen Folgen aus dem Beschluß des BVerfG vom 13. November 1990, das die Verfassungsmäßigkeit der sog. 100%-Grenze bestätigte, eingegangen. Neuere Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden berücksichtigt, z. B. das BVerfG-Urteil vom 22. März 1990 zur Vererblichkeit der Beihilfe.

In welcher Weise das Beihilferecht in andere Rechtsbereiche eingebunden ist (z. B. in das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und das ärztliche Gebührenrecht), ergibt sich aus der — auszusweisen — Wiedergabe der einschlägigen Vorschriften. Dies wirft zugleich ein Schlaglicht auf die Kompliziertheit des Rechtsgebiets.

Im Band II des Werkes, einem Sammelband für Regelungen und Vollzugshinweise zum Beihilferecht und den Beihilfeanspruch berührende Vorschriften (z. B. GOÄ

und GOZ) sowie für andere Fürsorgeregelungen, verdient besonders die vollständige Neukommentierung der Unterstützungsgrundsätze hervorgehoben zu werden. Desgleichen werden Vorschußregelungen verschiedener Länder aktualisiert. Der dem Beihilferecht der Länder vorbehaltene Band III wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Der Kommentar ist sehr geeignet, die komplexe und schwierige Materie des Beihilferechts besser begreifen und den Beihilfeanspruch zutreffend bestimmen zu können. Allerdings ist der zu bewältigende Stoff so umfangreich, daß kaum Platz für eine ausführlichere Behandlung besonders schwieriger Rechtsfragen bleibt. Einen vertiefenden Einstieg ermöglichen dabei aber besonders die zahlreichen Rechtsprechungshinweise.

Regierungsdirektor Gottfried Nitz e

Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch. Von Hans-Ulrich Büchting und Dr. Benno Heussen, Rechtsanwälte (Hrsg.) 2., überarb. und erg. Aufl., 1991, XXVII, 1 495 S., Ln., 128,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3406-350-208

Das Handbuch richtet sich von der Konzeption her vornehmlich an Rechtsanwälte, bietet darüber hinaus aber auch einen guten Überblick zur schnellen Auffrischung eines Themengebietes. Die inhaltliche Palette ist praxisorientiert und reicht neben den klassischen Fallgestaltungen von den Grundlagen des Prozeß- und Verfahrensrechts über die Mandantenberatung bis hin zur Organisation der anwaltlichen Tätigkeit.

Vorteilhaft ist, daß die Rechtsgebiete in einzelne Fallgestaltungen aufgliedert werden und das materielle Recht mit seiner verfahrensrechtlichen Durchsetzung verknüpft wird. Die Konzeption der Checklisten hilft dem Anwender, ein Problem stringent zu analysieren und damit möglichst schnell zu lösen.

In der 2. Auflage ist die neueste Literatur und Rechtsprechung (Stand: Dezember 1990) eingearbeitet. So sind Gesetzesänderungen wie z. B. das Verbraucherkreditgesetz, das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz sowie die 4. VwGO-Novelle berücksichtigt. Insbesondere die Hinweise in den jeweiligen Teilgebieten zu den Besonderheiten in den neuen Bundesländern auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 dienen auch dem routinierten Juristen, die komplexen Regelungen des Einigungsvertrages fallorientiert zu erfassen.

Bei dem durchweg gelungenen Werk, das nach rund 30 Prozeßarten und Bereichen außergerichtlicher Rechtsberatung gegliedert ist, fällt es schwer, einzelne Schwerpunkte besonders hervorzuheben.

Ohne die nicht erwähnten Themen geringer einzustufen, möchte ich gleichwohl folgende positiven Einzelaspekte in der Themenbehandlung aufgreifen:

- Rückgriffsansprüche der Sozialämter
- Rechtsschutz im Europarecht
- Grundstücks- und Firmenenteignung in der ehemaligen DDR
- Hinweise zum Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
- Büroorganisation, Sozietätsvertrag und Telekommunikation
- Zeiteinteilung, anwaltliches Marketing

Auch wenn sich dieses Handbuch vornehmlich an den Rechtsanwalt richtet, bietet es genügend Hilfestellungen und Anregungen auch für den Verwaltungsjuristen. Insbesondere die Kapitel zur Büroorganisation, Zeiteinteilung und zum EDV-Einsatz enthalten Anstöße, die bisherige Arbeitsweise kritisch zu hinterfragen und im Rahmen der Möglichkeiten auf einen effektiven Arbeitsablauf hinzuweisen.

Regierungsdirektorin Ehrentrude R u f

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von Rudolf Brunner. 9., neubearb. u. erw. Aufl., 1991, 859 S., geb., 168,— DM. Verlag de Gruyter, 1000 Berlin, New York. ISBN 3-11-012320-7

Die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 sowie die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 und die mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten entstandene Frage der Geltung des Jugendgerichtsgesetzes im Beitrittsgebiet (vgl. Anlage I, Sachgebiet C, Abschnitt III 2 zum Einigungsvertrag) machten eine Neubearbeitung des Standardkommentars von Brunner erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit hat der Verfasser die gerade auch für Praktiker sehr informative Einführung in sein Werk aktualisiert, ergänzt (etwa zum Thema Fußballfans und Vandalismus) sowie erweitert (u. a. zur Kriminalität junger Ausländer). Durch Verweise bei der Kommentierung des Gesetzes auf diese jugendkriminologischen Aspekte bzw. auf die Grundgedanken und den Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes erleichtert der Verfasser dem Benutzer des Kommentars den Zugang zu den grundlegenden Ausführungen im Einlei-

tungsteil. Dabei gelingt es Brunner in bewährter Weise, aus der nahezu unüberschaubaren jugendkriminologischen Literatur die für Praktiker interessanten Aussagen komprimiert darzulegen und auch unterschiedliche Auffassungen gebührend zu Worte kommen zu lassen.

Bei der Kommentierung des Jugendgerichtsgesetzes arbeitet Brunner — als ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt — mit gutem Blick für die Bedürfnisse der Praxis die seit der letzten Auflage vor vier Jahren relevante neue Rechtsprechung ein.

Erfreulich ist, daß der Verfasser nicht nur die Neuerungen in Rechtsprechung und Literatur widerspiegelt, sondern auch eine durchaus kritische Meinung zu einzelnen Entwicklungen äußert. So wird beispielsweise das in der Literatur überwiegend euphorische Plädoyer, die ehemaligen sogenannten gesellschaftlichen Gerichte der DDR als Diversionsinstanzen zur Geltung zu bringen, unter Hinweis auf verfassungs- und jugendrechtliche Grundsätze in Zweifel gezogen (vgl. § 1 Rdnrn. 6 d—i).

Wie zurückhaltend Brunner auf der anderen Seite seine Auffassung darstellt, wenn mit guten Gründen unterschiedlichste Positionen vertreten werden, zeigt sich bei der Kommentierung der Vorschrift zur notwendigen Verteidigung (§ 68). Unter Bezugnahme auf diverse Meinungen in der Literatur wird der Jugendrichter für die schwierige Entscheidung der Auswahl des „richtigen“ Verteidigers sensibilisiert. Dem Verteidiger wird seine komplexe Rolle sowie der mögliche Konflikt zwischen rigidem Interessenvertreter des jugendlichen Angeklagten auf der einen Seite und dem in die Erziehungsfunktion vorübergehend eingebundenen Organ der Rechtspflege auf der anderen Seite deutlich vor Augen geführt.

Insgesamt kann die Neuaufgabe als wiederum gutgelungene Fortführung des Standardwerks bezeichnet werden. Eine weitere Bearbeitung des Kommentars ist vorprogrammiert. Mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages, wonach die Bundesregierung bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen hat, wird eine neuerliche Erweiterung des Umfangs des Kommentars zu erwarten sein. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, daß einer der Vorzüge des „Brunner“ gerade in der Praxis in seiner Übersichtlichkeit und Handlichkeit besteht. Zu hoffen ist, daß dieser positive Aspekt in Zukunft nicht verlorengeht. Vizepräsidentin des AG Dr. Dagmar K u b e

Die Statusfeststellung nach dem Bundesvertriebenengesetz. Kommentar zu den wesentlichen, im Zusammenhang mit der Statusfeststellung für Vertriebene/Aus-siedler und Sowjetzonenflüchtlinge stehenden Vorschriften. Von Otto Hä u ß e r/ Alois K a r p i n o s/ Rudolf C h r i s t. 1990, XX, 260 S., 15 Abb., 4 Ktn., 158,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart

Mit der erläuternden Darstellung zur Statusfeststellung von Häußer/Karpinos/Christ ist im Jahr 1990 ein praktischer Ratgeber für den Bereich des Vertriebenenrechts vorgelegt worden.

Die Autoren haben die für die Statusfeststellung wesentlichen Vorschriften zusammengestellt. Im Kommentarteil erläutern sie die §§ 1 bis 21, die Strafbestimmungen in den §§ 98 und 99 sowie die Übergangsvorschrift des § 105.

Einen größeren Abschnitt des Werkes haben die Autoren der Darstellung der geschichtlichen Grundlagen und der Entwicklungen in den ehemaligen Siedlungsgebieten der Deutschen in Ost- und Südosteuropa gewidmet. Dargestellt werden die Verhältnisse im sowjetischen, polnischen, tschechoslowakischen, ungarischen, rumänischen und jugoslawischen Bereich. Schließlich wird die politische Entwicklung und die Situation der ehemaligen DDR kurz dargestellt. Allerdings konnte das Werk die offenbar zur Zeit der Drucklegung stattfindenden geschichtlichen Umbrüche in diesem Bereich nicht mehr berücksichtigen.

Ein weiterer Abschnitt des Werkes enthält eine Übersicht über Auskunftsstellen, die zusätzliche Erkenntnisse über die historische Entwicklung vermitteln und die von Antragstellern und Zeugen gemachten Angaben begutachten können. Das Werk wird abgerundet durch einige nützliche Angaben über Einrichtungen für Sozialbetreuung und sonstige Stellen sowie Aufnahmeeinrichtungen für Aus- und Übersiedler. In den Angaben konnten allerdings die auf Grund der stürmischen Zugangsentwicklung erforderlich gewordenen zusätzlichen Einrichtungen nicht mehr erwähnt werden.

Es ist dem vorliegenden Werk anzumerken, daß die Verfasser aus einer reichen praktischen Erfahrung schöpfen. Sie geben in der für die Praxis wichtigen Kürze Anleitungen zur Rechtsauslegung, die die neuere Rechtsprechung ebenso berücksichtigen wie die in Zusammenarbeit des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesflüchtlingsverwaltungen erarbeiteten Richtlinien. Das Werk gibt zuverlässige Antworten auf die in der täglichen Arbeit der Vertriebenenverwaltung auftauchenden Fragen. Der Wert des Leitfadens wird durch die sehr übersichtliche Form der Darstellung erhöht. Er empfiehlt sich daher auch und gerade für alle diejenigen, die sich in das Gebiet des Vertriebenenrechts einzuarbeiten haben.

Regierungsdirektorin Edith B r ü n i n g

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 2. SEPTEMBER 1991

Nr. 35

Gerichtsangelegenheiten

3123

371 a E 3 Sd.Bd. John: Herrn Adolf John wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der Versicherungsberatung erteilt.

Der Geschäftssitz ist Obertshausen.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Das Werbeverbot gemäß § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz gilt nicht. Die Vermittlung von Versicherungsgeschäften, auch durch den Ehegatten, ist nicht zulässig.

6050 Offenbach am Main, 26. 7. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

3124

371 Ea -Rüsing-: Herr Heribert Rüsing ist heute von mir als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet des Zivilrechts einschließlich der zivilrechtlichen Nebengebiete und für das Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts umzugelassen worden. Die Erstzulassung erfolgte am 8. Januar 1976 durch den Herrn Präsidenten des Landgerichts Mainz.

Geschäftssitz ist nunmehr Wiesbaden.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 8. 8. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3125

GR 698 — Neueintragung — 5. 8. 1991: Landeck, Clemens Günter, geboren am 27. September 1961, Wahl-Landeck geb. Gisler, Helena Greta Kunigunde, geboren am 19. Juni 1955, beide wohnhaft in Heringen-Wölfershausen (Kr. Hersfeld-Rotenburg). Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 19. 8. 1991 **Amtsgericht**

3126

GR 665 — Neueintragung — 19. 8. 1991: Eheleute Horst Volker Wilhelm Albert Röhl und Monika Röhl geb. Ulbrich, beide wohnhaft in Hohenstein. Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1991 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3127

4 GR 1041 — Neueintragung — 16. 8. 1991: Die Eheleute Erwin Hammer, geb. 4. 7. 1948, und Helga Emma Hammer geb. Schakert, geb. 16. 9. 1951, beide wohnhaft in Zwingenberg, haben durch Vertrag vom 4. Juli 1991 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3128

GR 636 — Neueintragung — 12. 8. 1991: Die Eheleute Karl Anton Unterstab und Katharina Diele-Unterstab geb. Diele, Dautphe, Grüner Weg 11, 3563 Dautphetal, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1991 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3129

6 GR 895 — Neueintragung — 14. 8. 1991: Jahns, Jörg, geboren am 8. Februar 1962, Cassel-Jahns, geb. Cassel, Constance, geboren am 23. April 1969, beide wohnhaft Akazienweg 16, 3446 Meinhard-Grebendorf. Durch Vertrag vom 6. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3130

5 GR 1579 — Veränderung — 13. 8. 1991: Eheleute Friedhelm und Oda Prinz geb. Lippert, beide wohnhaft in Petersberg. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1991 ist Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6400 Fulda, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3131

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2943 — 17. 7. 1991: Eheleute Müller, Ferdinand, geboren am 31. 8. 1946, Müller, Astrid, geb. Güthing, geboren am 19. 8. 1962, Gießen. Durch Vertrag vom 3. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2944 — 13. 8. 1991: Eheleute Lühring, Adolf, geboren am 29. 4. 1935, Lühring, geb. Schäfer, Hilde, geboren am 12. 6. 1936, 6301 Wettenberg 1. Durch Vertrag vom 15. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 14. 8. 1991

Amtsgericht

3132

GR 344 — Neueintragung — 2. 8. 1991: Eheleute Harald Stocker geb. Eller, geboren am 16. 2. 1956, Stephanie Stocker, geboren am 3. 4. 1959, beide: 6203 Hochheim am Main, Wiesbadener Straße 12 a. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 15. 8. 1991

Amtsgericht

3133

8 GR 889 — Neueintragung — 13. 8. 1991: Karl Heinrich Sebastian Hebisch-Stock geb. Hebisch, geb. 3. 4. 1965, Kerstin Stock, geb. 29. 12. 1964, Zum Hopfengarten 7, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3134

7 GR 869 — Veränderung — 12. 8. 1991: Eisenbach, Achim, geboren am 9. Mai 1968, und Eisenbach geb. Sobusiak, Adrianna Maria, geboren am 19. September 1968, 6259 Brechen. Durch notariellen Vertrag vom 2. August 1991 wurde der Ehevertrag vom 19.

Oktober 1990 wieder aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3135

7 GR 880 — Neueintragung — 12. 8. 1991: Schienbein, Martin, geboren am 21. 6. 1958, und Schienbein geb. Jagusch, Marion, geboren am 8. 4. 1959, beide Wingertsweg 16 in 6259 Brechen 1. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3136

GR 527 — Neueintragung — 20. 8. 1991: Hohenstein, Karl-Heinz, geboren am 21. 1. 1946, und Hohenstein geb. Felzer, Luzia Margarete, geboren am 16. 12. 1953, Grabenstraße 7, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3137

GR 528 — Neueintragung — 20. 8. 1991: Korn, Ralf Johannes, geboren am 9. 11. 1958, und Korn geb. Kohl, Manuela Adelheid, geboren am 6. 11. 1961, Lauckenmühler Weg 9, Espenschied, 6223 Lorch/Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3138

GR 529 — Neueintragung — 20. 8. 1991: Knüppel, Hans-Jochen, geboren am 30. 8. 1949, und Knüppel geb. Lautz, Barbara Margot, geboren am 29. 6. 1951, Taunusstraße 28, 6222 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3139

GR 795 — Neueintragung — 30. 7. 1991: Eheleute Henn, Detlef, und Patricia Inge, geb. Groh, Hoher Nickel 1, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 9. Juli 1991 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3140

2 GR 612 — Neueintragung — 5. 8. 1991: Die Eheleute Frank Günter Eymer und Annette Eymer geb. Wittwar, beide wohnhaft Lindenallee 4, 3437 Bad Sooden-Allendorf, haben durch Vertrag vom 2. Mai 1991 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 2

3141

2 GR 613 — **Neueintragung** — 9. 8. 1991: Die Eheleute Norbert Holz und Monika Holz geb. Wehnhardt, beide wohnhaft Bornstoppel 10, 3436 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 28. März 1991 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 2

Vereinsregister

3142

Neueintragungen beim Amtsgericht Bensheim

4 VR 666 — 12. 8. 1991: Verein für internationale Begegnung V.I.B., Heppenheim.

4 VR 667 — 12. 8. 1991: Motorradclub Lowlanders Lorsch, Lorsch.

6140 Bensheim, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3143

VR 597 — **Neueintragung** — 12. 8. 1991: Naturschutzverein Wommelshausen e. V., Bad-Endbach.

3560 Biedenkopf, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3144

VR 598 — **Neueintragung** — 12. 8. 1991: Ortsbund der Gehörlosen Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 12. 8. 1991

Amtsgericht

3145

6 VR 541 — **Neueintragung** — 8. 8. 1991: Interessengemeinschaft Hundezucht, Eschwege.

3440 Eschwege, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3146

3 VR 357 — **Neueintragung** — 13. 8. 1991: Verein für Burg- und Heimatgeschichte, Hatzfeld, Hatzfeld (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 13. 8. 1991

Amtsgericht

3147

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1869 — 23. 7. 1991: Gesangverein „Liederkrantz“ Odenhausen (Lahn), 6304 Lollar-Odenhausen.

VR 1871 — 23. 7. 1991: Schlittenhunde Freunde Buseck, Buseck-Großen-Buseck.

VR 1873 — 13. 8. 1991: „Afrikanischer Kulturverein“, Pohlheim 1.

VR 1875 — 13. 8. 1991: „Schülerbetreuung an der Grundschule Wissmar“, Wetttenberg-Wißmar.

VR 1876 — 19. 7. 1991: Aktionsgemeinschaft zur Integration Gehörloser und Hörgeschädigter, Gießen.

VR 1877 — 13. 8. 1991: „Freundes- und Förderkreis der Integrierten Gesamtschule Gießen-Ost“, Gießen.

Löschung

VR 740 — 17. 7. 1991: Institut für objektivierte Leistungskontrolle, Gießen. Aufgelöst durch Mitgliederbeschuß vom 24. Mai 1991.

6300 Gießen, 14. 8. 1991

Amtsgericht

3148

6 VR 881 — **Neueintragung** — 5. 8. 1991: Bürgerinitiative Lebenswertes Gustavsborg eV (BILL), Ginsheim-Gustavsborg.

6080 Groß-Gerau, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3149

VR 478 — **Neueintragung** — 13. 8. 1991: Koreanischer Selbstverteidigungsverein Herborn e. V., Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3150

VR 352 — **Neueintragung** — 19. 8. 1991: OPEL's Jagdgeschwader Nordhessen e. V., Sitz: Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3151

VR 242 — **Auflösung** — 12. 8. 1991: Reit- und Fahrverein 1957 Bürstadt e. V. Der Verein ist aufgelöst.

6840 Lampertheim, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3152

7 VR 685 — **Neueintragung** — 15. 8. 1991: Obst- und Gartenbauverein Dehrn, Runkel-Dehrn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 8. 1991

Amtsgericht

3153

7 VR 686 — **Neueintragung** — 20. 8. 1991: Elterninitiative Liliput, Sitz: Niederbrechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 20. 8. 1991

Amtsgericht

3154

7 VR 687 — **Neueintragung** — 21. 8. 1991: Allgemeiner Deutscher Computer Club Landesverband Hessen (ADCC Landesverband Hessen), Sitz: Selters.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 8. 1991

Amtsgericht

3155

Neueintragungen beim Amtsgericht Michelstadt

VR 617 — 16. 8. 1991: Verein Schule für Uganda, Michelstadt.

VR 618 — 16. 8. 1991: Sozialstation Höchst i. Odw., Höchst i. Odw.

6120 Michelstadt, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3156

VR 990 — **Löschung** — 15. 8. 1991: Fußball-Club Paulus Gravenbruch, Sitz: Neuisenburg. Die Mitgliederversammlung vom 31. August 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6050 Offenbach am Main, 15. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 5

3157

VR 408 — **Neueintragung** — 14. 8. 1991: Heimat- und Wanderverein Heinebach, Sitz: 6445 Alheim-Heinebach.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 8. 1991

Amtsgericht

3158

Neueintragungen beim Amtsgericht Usingen

VR 409 — 12. 8. 1991: DORFGEMEINSCHAFT MERZHAUSEN, Usingen-Merzhhausen.

VR 410 — 12. 8. 1991: Freiwillige Feuerwehr Westerfeld, Neu-Anspach OT Westerfeld.

6390 Usingen, 15. 8. 1991

Amtsgericht

3159

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1294 — 5. 8. 1991: Der Verein „Kultur- und Heimatkreis Rechtenbach e. V.“ in 6338

Hüttenberg-Rechtenbach ist heute unter Nr. 1294 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. Juni 1991 errichtet.

VR 1295 — 7. 8. 1991: Der Verein „Vereins- und Interessengemeinschaft Dorlar e. V.“ in 6335 Lahnu-Dorlar ist heute unter Nr. 1295 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 31. Januar 1991 errichtet und am 22. Mai 1991 geändert.

6330 Wetzlar, 7. 8. 1991

Amtsgericht

3160

VR 1335 — **Neueintragung** — 15. 8. 1991: Gemischter Chor Concordia in Bad Sooden-Allendorf.

3430 Witzenhausen, 15. 8. 1991

Amtsgericht

Liquidationen

3161

Der TAPP – Tageszeitungs-Planungs-Programm Verein e. V. ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 1991 aufgelöst und die Auflösung am 12. August 1991 in das Vereinsregister (73 VR 7641) beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden. Herr Dieter Schweickhardt, Friedensstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, wurde zum Liquidator bestellt.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 1991 bei dem Liquidator anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 19. 8. 1991

Der Liquidator

Dieter Schweickhardt

3062

Die „Paul und Hildegund-Lohmann-Stiftung für Liedgesang“ mit Sitz in Wiesbaden, vertreten durch den Liquidator Rolf-Dieter Lesch, Hans-Meißner-Straße 10, 6384 Schmitten/Taunus 3, ist gemäß Beschluß des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 18. Juli 1991 aufgehoben. Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

6384 Schmitten 3, 31. 7. 1991 Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse

3163

6 N 54/91: Im Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma SERVICE-TEAM Ralf Vespermann KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Ralf Vespermann, Audenstraße 9, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, ist am 19. August 1991, 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen und die Einziehung von Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 8. 1991

Amtsgericht

3164

4 VN 1/91 — **Beschluß**: In dem Verfahren auf Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses bezüglich der Schuldnerin Brigitte Beer, 6148 Heppenheim, Im Kantelacker 19, als Betreiberin des gleichlautenden Garten- und Landschaftsbaubetriebes, hat die Schulde-

rin am 16. August 1991 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim, bestellt, dem in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, am 19. August 1991, 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6140 Bensheim, 19. 8. 1991 **Amtsgericht**

3165

3 N 25/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Fesch, 6443 Sontra-Ulfen**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 82 460,34 DM zuzüglich 5 394,60 DM Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

3440 Eschwege, 15. 8. 1991 **Amtsgericht**

3166

81 N 44/91: Über das Vermögen des **Herrn Zvonimir Nazlija-Ajdukovic**, geboren am 4. 12. 1938, Rödelheimer Landstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 90, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma **M.B.M.-Marmor, Granit und Beton-Werkstein Montage — W. Pfeiffer & Nazlija-Ajdukovic Zvon., Rödelheimer Landstraße 8, 6000 Frankfurt am Main 90**, wird heute, am 8. August 1991, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Oktober 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 10. Oktober 1991, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 7. November 1991, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Oktober 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

3167

81 N 506/91: Über den Nachlaß der am 22. 4. 1991 verstorbenen **Frau Helga Patzelt geb. Osinski, wohnhaft gewesen Senefelder Weg 1, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 13. August 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

24. Oktober 1991, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42,

Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

3168

81 N 435/91: Über das Vermögen der **RODRAL Lederbekleidungs-Vertriebs-GmbH, Kölner Straße 1, 6236 Eschborn**, wird heute, am 15. August 1991, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 26. September 1991, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am 31. Oktober 1991, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

3169

81 N 581/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A. Libbach & Co. KG, Gutleutstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

17. September 1991, 9.30 Uhr, Raum 19, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude D, Zeil 42, 6000 Frankfurt am Main.

Tagesordnung:

a) Anhörung der Gläubiger zu der Anregung des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse,

b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 19. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 81**

3170

N 16/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Joost und Killiches oHG, Friedberg (Hessen)**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 8. 1991 **Amtsgericht**

3171

7 N 64/90: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RSC System Consultance GmbH in 6403 Fliesen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Rödel, früher Storker Hof 3, 6403 Fliesen**, jetzt **Wilhelm-Külz-Straße 5, bei Zacharias, O-6110 Hildburghausen**.

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6400 Fulda, 20. 8. 1991 **Amtsgericht**

3172

N 4/91: Über den Nachlaß des **Heinrich Ide, geb. 3. 8. 1914, verstorben 10. 1. 1991, zuletzt wohnhaft Steinweg 13, 3589 Knüllwald-Schellbach**, wurde heute, am 14. August 1991, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfram

R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 3505 Gudensberg.

Konkursforderungen sind bis zum 24. September 1991 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, verbunden mit dem Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 2. Oktober 1991, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Homburg/Efze**, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. September 1991 anzeigen.

3588 Homburg/Efze, 14. 8. 1991 **Amtsgericht**

3173

2 N 4/91: Konkursverfahren über das Vermögen des **Matthias Müller**, geboren am 20. 6. 1964, wohnhaft in **Roßbach, Lahnstraße 2, 6418 Hünfeld**. Dem Schuldner ist am 15. August 1991 allgemein verboten worden, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6418 Hünfeld, 16. 8. 1991 **Amtsgericht**

3174

65 N 166/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schott Bau GmbH, Lohfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Schott, wohnhaft in 3506 Helsa, Berliner Straße 33**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 9. September 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts **Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, V. Etage, Raum 11**.

3500 Kassel, 6. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

3175

7 N 63/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Günther Friedrich, Daimlerstraße 16, 6072 Dreieich**, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

6070 Langen, 2. 8. 1991 **Amtsgericht**

3176

7 N 9/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Josef Christ KG Bauunternehmung, Bad Camberg-Würges**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Dienstag, den 5. November 1991, 15.00 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude **Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 400,— DM inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 8. 1991 **Amtsgericht**

3177

N 1/91: Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Herrn Lars Liebig, Inhaber der Firma Lars Liebig, Gartengestaltung, Röntgenstraße 3, 6054 Rodgau 6, Privatanschrift: Rosenstraße 16, 6053 Obertshausen.

Die Sequestration ist angeordnet und dem Schuldner am 16. August 1991 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 16. 8. 1991 **Amtsgericht**

3178

62 N 54/91: Über das Vermögen der KW Pizzerias Betriebs-GmbH, Flachstraße 13, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer George Wheeler, wird heute, 16. August 1991, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Bahnhofstraße 37, W-6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 30. September 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 14. Oktober 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1991 **Amtsgericht**

3179

3 N 1/89: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Dr. Schicker ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3430 Witzenhausen, 1. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3180

K 7/91: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 56, Blatt 2155, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 3, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Merlauer Straße 5, Größe 5,26 Ar,

soll am Freitag, dem 8. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangs-

vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engelbert Manhold, Gießener Straße 118 B, 6307 Linden-Mühlberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 248,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 12. 8. 1991 **Amtsgericht**

3181

3 K 27/91: Das im Grundbuch von Volk-marsen, Band 96, Blatt 4923, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Volk-marsen, Flur 18, Flurstück 131/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Niedere Stadtmauer 21, Größe 2,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Oktober 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike Schweickert geb. Frye.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 8. 1991 **Amtsgericht**

3182

3 K 47/90: Das im Grundbuch von Helsen, Band 27, Blatt 786, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 293/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße 3 a, Größe 2,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stefan Sander.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 8. 1991 **Amtsgericht**

3183

K 3/91: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 538, eingetragene Wohnungseigentum, 114/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in der Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichneten Ferienappartement;

der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 450 bis 551) beschränkt;

wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 14. 10. 1985 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Haupt.

Wert nach § 74 a ZVG: 49 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 8. 8. 1991 **Amtsgericht**

3184

K 4/91: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 19, Blatt 539, eingetragene Wohnungseigentum, 114/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in der Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 9/6, Gebäude- und Freifläche, Am Schwärzelsberg, Größe 73,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichneten Ferienappartement;

der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 450 bis 551) beschränkt;

wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 14. 1. 1985 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 27. November 1991, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Haupt.

Wert nach § 74 a ZVG: 49 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 8. 8. 1991 **Amtsgericht**

3185

6 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 6587,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 92, Flurstück 7644/12, Hof- und Gebäudefläche, Erlenbachweg 6, Größe 1,79 Ar (beiderseits angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung);

der jeweilige Eigentümer des Grundstücks hat das Zugangsrecht an dem Grundstück Oberursel, Flur 92, Flurstück 7644/9, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 3619, Abt. II, Nr. 3;

soll am Dienstag, dem 5. November 1991, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Julius Keil und Irmgard Keil in Oberursel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 8. 1991

Amtsgericht

3186

4 K 37/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langschied, Band 11, Blatt 280,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 100/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönberger Weg 16, Größe 6,03 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1991, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alma Heinrich, 6209 Heidenrod-Lang-schied.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3187

8 K 13/91: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1522, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtzig Millionenstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß Mitte rechts; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1521, Blatt 1523 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 3. Dezember 1991, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben, in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 54/87.

Beschlagnahme: 4. April 1991.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 8. 1991

Amtsgericht

3188

4 K 27/90: Der im Grundbuch von Rüchenbach, Band 8, Blatt 230, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Rüchenbach,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Mornsweg 3, Größe 12,62 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 42, Grünland, die Rauwiesen, Größe 18,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 44, Ackerland, im Wall, Größe 16,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 52, Grünland, in dem Hanskopf, Größe 19,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 14/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, die Huhnäcker, Größe 44,01 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 1/2, Ackerland, Vor dem Isterbach, Größe 23,17 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 9, Flurstück 2/6, Landwirtschaftsfläche, Breitacker, Größe 13,18 Ar,

Flur 9, Flurstück 2/7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mornsweg 3, Größe 30,57 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Oktober 1991,

9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Werner Walbrecht, Rüchenbach, Mornsweg 3, 3554 Gladenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstücke lfd. Nrn. 1 und 13

zusammen auf 438 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 920,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 3 560,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 3 650,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 5 990,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 2 440,— DM.

Der Wert des Zubehörs (Inventar einer Schreinerei) ist auf 2 880,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 8. 1991

Amtsgericht

3189

61 K 100/88: Die im Grundbuch von Messel, Band 67, Blatt 2456, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 23, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Roßdörfer Straße 91, Größe 178,88 Ar, Waldfläche, Die Mark, Größe 556,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Messel, Flur 23, Flurstück 4/3, Wald (Holzung), Die Mark, Größe 119,75 Ar,

sollen am Montag, dem 16. Dezember 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Sehr, Hotelkaufmann, geb. 17. 1. 1946, Babenhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 4 889 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3190

3 K 32/91: Der im Grundbuch von Richen, Band 35, Blatt 1914, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 11, Richen, Flur 1, Flurstück 536, Hof- und Gebäudefläche, Westring 29, Größe 8,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Oktober 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hehl, Richard, 6114 Groß-Umstadt/Richen,

b) Poth, Franz, 6101 Roßdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

435 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3191

8 K 10/90: Das im Grundbuch von Straßersbach, Band 89, Blatt 2926, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 510, Bauplatz in der Heg, Größe 12,10 Ar, — jetzt bebaut mit einer nicht unterkellerten gewerblich genutzten Fertigungshalle in einfacher Bauausführung —,

soll am Mittwoch, dem 13. November 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lauber, Siegfried, Heckenweg 2, 6344 Dietzhöhlal-Ewersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 510 auf 279 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 8. 1991

Amtsgericht

3192

84 K 9/91: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 205, Blatt 6735, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 129,45/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3—23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 56 — Haus 2 — des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Band 204—242, Blatt 6680—7831) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 2. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Gisela Bulheller in Hatterwüsting.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3193

84 K 75/90: Der im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 174, Blatt 5781, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 280/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bezirk 38, Flur 11, Flurstück 320/12, Gebäude- und Freifläche, Bleiweißstraße 3, Flurstück 321/13, Gebäude- und Freifläche, Bleiweißstraße 5, Größe 2,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 5782 bis 5784),

soll am Dienstag, dem 17. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Rudolf Franz Reiter in Wiesbaden, — zur

Hälfte —

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3194

84 K 150/90: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2792, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1 155/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 601 im 16. Obergeschoß nebst Abstellraum Nr. 21 601 des Aufteilungsplans,

und der im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2797 ehemals zu 1/177 eingetragene Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 25, an dem Teileigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus 12 036/100 000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 001 bezeichneten Kfz-Parkanlage, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen und dort verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 25,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudelfläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar, und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2671—2797) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Mittwoch, dem 4. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1990/12. 7. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Alexander Schmidt in Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums und des 1/177 Anteils an Teileigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 461 900,— DM, den 1/177 Anteil am TE auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3195

84 K 20/91: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 80, Blatt 2788, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1 344/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 502 im 15. Obergeschoß nebst Abstellraum Nr. 21 502 des Aufteilungsplans,

und der im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2797 in Abt. I unter (FFFFF) eingetragene 1/177 Miteigentumsanteil an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 12 036/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 001 bezeichneten Kfz-Parkanlage, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen und dort verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 26,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäu-

defläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar, und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2671—2797) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Mittwoch, dem 11. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Alexander Schmidt in Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums und des 1/177 Anteils an Teileigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 481 100,— DM, den 1/177 Anteil am TE auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3196

84 K 132/90: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 81, Blatt 2794, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 596/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 603 im XVI. Obergeschoß nebst Abstellraum, Nr. 21 603 des Aufteilungsplans,

und der im Grundbuch-Bezirk 37 Band 81, Blatt 2797 unter lfd. Nr. 25 der Abteilung I eingetragene 1/177 Anteil (ehemals Abteilung I WWWW Liebsch) von 2/177 Anteilen an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 12 036/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 001 bezeichneten Kfz-Parkanlage, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen, von denen einer diesem 1/177 Anteil zugeordnet ist,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudelfläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in den Blättern 2671 bis 2797) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1990/12. 7. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Alexander Schmidt, Im Mainfeld 40, in Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 238 300,— DM, das Teileigentum auf 20 000,— DM,

zusammen: 258 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3197

84 K 15/91: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 162, Blatt 5420, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 323/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 498, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudelfläche, Großer Hasenpfad 52—56, und Mittlerer Hasenpfad 37—41, Größe 117,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2104 des Aufteilungsplans

und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5229—5553, 5599, 6320—6497) sowie teilweise in der Veräußerung,

und das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 196, Blatt 6441, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 23/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 498, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudelfläche, Großer Hasenpfad 52—56 und Mittlerer Hasenpfad 37—41, Größe 117,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garagenstellplatz in der Tiefgarage Nr. 6001/142 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 5229—5553, 5599, 6320—6497) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 7. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3./21. 3. 1991 (Versteigerungsvermerke):

Mira Modric-Gagula, derzeit unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 242 000,— DM, das Teileigentum auf 14 500,— DM, zusammen: 256 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 8. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

3198

K 18/90: Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Gettenbach, Band 8, Blatt 228, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Gettenbach, Flur 1, Flurstück 135/11, Gebäude- und Freifläche, Goldgipfel 24, Größe 7,40 Ar,

soll am Montag, dem 4. November 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartlieb Wolfgang Koch in Gröndau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 8. 1991 Amtsgericht

3199

K 1/91: Die im Grundbuch von Kassel, Band 54, Blatt 2151, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Rosengraben 6, Größe 0,80 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Rosengraben, Größe 0,49 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 102, Gebäude- und Freifläche, Rosengraben, Größe 0,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. November 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Luise Denner in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM für Flurstück 96; 18 000,— DM für Flurstück 99; 24 000,— DM für Flurstück 102.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 8. 1991 **Amtsgericht**

3200

K 9/91: Das im Grundbuch von Kempfenbrunn, Band 44, Blatt 1029, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kempfenbrunn, Flur 2, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Mühl-gasse 53, Größe 6,00 Ar,

soll am Montag, dem 11. November 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bleith in Flörsbachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 13. 8. 1991 **Amtsgericht**

3201

24 K 17/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 143, Blatt 6893,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 763/100 000 an dem Grundstück Mörfelden, Flur 4, Nr. 603/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Cranachstraße 2—4, Größe 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan ist Nr. 86 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß und dem Benutzungsrecht an der Parkfläche Nr. 38/86,

soll am Donnerstag, dem 14. November 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Euro-paring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Herbert Greulich, Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert: 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1991 **Amtsgericht**

3202

64 K 245/90: Das im Teileigentumsgrundbuch von Altenbauna, Band 70, Blatt 2059, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 245,08/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 86/90, Gebäude- und Freifläche, An der Stadthalle 9, Größe 4,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. L III des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung des Eigentümers;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, Bezugnahme auf Bewilligung vom

25. 10. 1984;

soll am Donnerstag, dem 16. Januar 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Riedel, Reinhard, München.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 7. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

3203

64 K 9/91: Das im Grundbuch von Kassel, Band 621, Blatt 16 358, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 234/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 1137/230, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 8, Größe 4,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 4, K 4 des Aufteilungsplans; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16 355 bis 16 358);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 17. 4. 1989; übertragen aus Blatt 10 909; eingetragen am 26. 7. 1989;

soll am Mittwoch, dem 16. Oktober 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Maier,

b) Klaus Maier, beide Leonberg, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 7. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

3204

64 K 227/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 609, Blatt 16 023, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 89/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 874/181, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 26, Größe 6,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9, K 9 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß links vom Treppenaufgang); der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 16 015 bis 16 024) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 9. 1988;

soll am Dienstag, dem 26. November 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Woll, Daniel Christoph, Ingolstadt.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

100 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 8. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

3205

7 K 33/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 163, Blatt 6465,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 30,245/1 000 an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstück 130/49, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 2—4, Größe 36,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 7 (1. Obergeschoß Mitte links), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6,

soll am Dienstag, dem 22. Oktober 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Leibold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 8. 1991 **Amtsgericht**

3206

7 K 38/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 169, Blatt 7701,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 411, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 118, Größe 13,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Margot Schäfer-Burlon,

2) Romano Lorenzo Burlon,

3) Severino Giovanni Burlon,

4) Sylvia Maria Weidlich-Burlon.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

768 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 8. 1991 **Amtsgericht**

3207

7 K 30/90: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 158, Blatt 6167,

lfd. Nr. 1: 7,172/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

b) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 158, Blatt 6168,

lfd. Nr. 1: 5,310/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Ro-

den, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6214 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

c) eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 159, Blatt 6214.

Ifd. Nr. 1: 104,280/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Gebäude- und Freifläche, Breidertring 86—92, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan als Teileigentum bezeichneten Tiefgarage;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6100 bis 6213) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 24. Oktober 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim und Ellen Hofbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 000,— DM für den 7,172/1 000 MEA, bezeichnet als a), 100 000,— DM für den 5,310/1 000 MEA, bezeichnet als b), 8 000,— DM für den 104,280/1 000 MEA, bezeichnet als c).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 8. 1991

Amtsgericht

3208

7 K 10/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 195, Blatt 3430,

Ifd. Nr. 1: 569/10 000 (fünfhundertneundsechzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 106/6, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 39, Größe 27,21 Ar,

Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 111/25, Weg, Limburger Straße, Größe 1,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20 (Erdgeschoß: Laden Nr. 5),

soll am Dienstag, dem 12. November 1991, 14.45 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Berthold Jost, Himbergstraße 5, 6301 Biebertal-Krumbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 408 300,— DM (Laden [derzeitige Nutzung: Gastwirtschaft] ca. 110 qm NF nebst 3 Tiefgaragen-Stellplätze).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 8. 1991

Amtsgericht

3209

7 K 79/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 105, Blatt 4320,

Ifd. Nr. 1: 238/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Camberg, Flur 10, Flurstück 106/6, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 39, Größe 27,21 Ar, Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 111/25, Weg, Limburger Straße, Größe 1,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 (II. Obergeschoß),

soll am Dienstag, dem 12. November 1991, 13.30 Uhr, Raum 31, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Bobritz, Mudweg 9, 8750 Aschaffenburg.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 470,— DM (ETW [Appartement] ca. 60 qm WF nebst Kellerraum und Tiefgaragen-Stellplätze).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 8. 1991

Amtsgericht

3210

5 K 51/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Usingen, Band 101, Blatt 3304,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 169/1 000 (Einhundertneundsechzig Tausendstel) an dem Grundstück Usingen, Flur 5, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 5, Größe 4,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Kellergeschoß belegenen gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3303 bis 3327);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie durch die Sondernutzungsrechte an den im 2. und 3. Obergeschoß befindlichen Fluren — rot schraffiert bzw. dunkel schattiert — beschränkt;

zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen an den Ehegatten, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter sowie für den Fall der Erstveräußerung durch den jetzigen Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums erfolgt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 16. März 1983/10. Mai 1983/19. Mai 1983; übertragen aus Blatt 3094; eingetragen am 19. Dezember 1983;

Ifd. Nr. 2 zu 1: Fahrrecht an den Grundstücken Usingen, Flur 5, Flurstück 116/3 (Usingen, Blatt 2862, Abt. II, Nr. 2) und

Flurstück 116/4 (Usingen, Blatt 2957, Abt. II, Nr. 1); übertragen aus Blatt 3094; hier vermerkt am 19. Dezember 1983;

soll am Dienstag, dem 5. November 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Metallpapier-Broncefarben-Blattmetallwerke Aktiengesellschaft in Konkurs, 8000 München 80, Schumannstraße.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 2. 8. 1991

Amtsgericht

3211

3 K 55/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werdorf (Stadtteil von 6334 Aßlar), Band 67, Blatt 2808,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 58 (älteres Wohnhaus mit Anbau), Größe 3,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. November 1991, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Görzel und Anita Görzel, Werdorf, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

107 123,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 8. 1991

Amtsgericht

3212

61 K 72/90: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 401, Blatt 10 074, eingetragene Grundeigentum, 91/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Flurstücke 139/13 und 139/14, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße 32 C—F, Größe 64,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.84 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 21. November 1991, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Smilja Balac,

b) Milka Balac,

c) Vera Skovric,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 8. 1991

Amtsgericht

3213

61 K 22/91: Die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 72, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Elsa-Brandström-Straße 9, Größe 15,18 Ar,

a) eingetragen im Grundbuch von Bieb-
rich, Band 396, Blatt 9939: 166,27/1 000 Mit-
eigentumsanteil, verbunden mit dem Sonder-
eigentum an der im Aufteilungsplan mit
Nr. 7 bezeichneten Wohnung;

b) eingetragen im Grundbuch von Bieb-
rich, Band 396, Blatt 9941: 76,55/1 000 Mitei-
gentumsanteil, verbunden mit dem Sonder-
eigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9
bezeichneten Einheit;

sollen am Donnerstag, dem 28. November
1991, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude
Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5,
IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Düren.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
die Sondereigentumseinheit Nr. 7 auf

793 400,— DM,

die Sondereigentumseinheit Nr. 9 auf

156 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 8. 1991 **Amtsgericht**

3214

3 K 35/90: Die im Grundbuch von Truben-
hausen, Band 21, Blatt 665, eingetragenen
Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 14, Landwirt-
schaftsfläche, Am Wuhlberge, Größe 57,22
Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 208/14, Land-

wirtschaftsfläche, Auf dem Röderfeld, Größe
35,96 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 12/1, Land-
wirtschaftsfläche, In der Hollenbach, Größe
24,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 10/7, Land-
wirtschaftsfläche, In der Hollenbach, Größe
8,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 254/50, Land-
wirtschaftsfläche, Zwischen den Wegen,
Größe 11,60 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 49/2, Land-
wirtschaftsfläche, Zwischen den Wegen,
Größe 36,15 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 21/6, Land-
wirtschaftsfläche, Am Wuhlberge, Größe
31,32 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 84/3, Ge-
bäude- und Freifläche, In der Hollenbach 6,
Größe 15,05 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 4, Flurstück 23/1, Land-
wirtschaftsfläche, Auf dem Röderfeld, Größe
43,89 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 52, Land-
wirtschaftsfläche, Auf dem Bornrain, Größe
17,42 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 51, Land-
wirtschaftsfläche, Auf dem Bornrain, Größe
19,09 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 116/3, Land-
wirtschaftsfläche, In der Wußbach, Größe
0,06 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 116/2, Land-
wirtschaftsfläche, In der Wußbach, Größe
4,43 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 4, Flurstück 117/2, Land-
wirtschaftsfläche, In der Wußbach 9, Größe
7,38 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 4, Flurstück 97/1, Land-
wirtschaftsfläche, Im Ried, Größe 30,87 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 4, Flurstück 109/2, Land-
wirtschaftsfläche, Im Mittelröder Feld,
Größe 27,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Oktober 1991,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen,
Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sit-
zungssaal, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1990
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhard Dittel, jetzt Meißnerstraße 10,
3437 Bad Sooden-Allendorf/Dudenrode.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	2 403,24 DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 546,28 DM,
lfd. Nr. 5 auf	1 446,68 DM,
lfd. Nr. 6 auf	436,05 DM,
lfd. Nr. 7 auf	556,80 DM,
lfd. Nr. 8 auf	1 735,20 DM,
lfd. Nr. 9 auf	1 409,40 DM,
lfd. Nr. 10 auf	131 303,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	2 062,83 DM,
lfd. Nr. 12 auf	627,12 DM,
lfd. Nr. 13 auf	687,24 DM,
lfd. Nr. 14 auf	4,68 DM,
lfd. Nr. 15 auf	345,54 DM,
lfd. Nr. 16 auf	575,64 DM,
lfd. Nr. 17 auf	2 160,90 DM,
lfd. Nr. 18 auf	1 799,85 DM,
insgesamt:	149 100,45 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 2. 8. 1991 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 18. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenaus-
schusses findet am Montag, 9. September 1991, 12.30 Uhr, in
Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sit-
zungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags

2. 1. Nachtragshaushalt 1991

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1991

1. Nachtragshaushaltsplan 1991

Stellenplan 1991

Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
hier: 2. Lesung

3. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes
für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirt-
schaft und Abfallentsorgung

4. Terminplanung 1992

5. Anfragen und Mitteilungen

Die 11. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisations-
ausschusses findet am Montag, 9. September 1991, 16.30 Uhr, in
Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sit-
zungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragshaushalt 1991

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1991

1. Nachtragshaushaltsplan 1991

Stellenplan 1991

Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
hier: 2. Lesung

2. Haushalt 1991

FVV-Monatskarte

VWH 0200.5300

3. Gewährung einer Zulage zur Sicherung der Funktions- und
Wettbewerbsfähigkeit des UVF auf dem Arbeitsmarkt

4. Terminplanung 1992

5. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet
am Dienstag, 10. September 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am
Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr.
202, statt.

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragshaushalt 1991

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1991

1. Nachtragshaushaltsplan 1991

Stellenplan 1991

Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
hier: 2. Lesung

2. Terminplanung 1992

3. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des
Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Pla-
nungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zu-
ständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-
des Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d.
Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet: „Stedter Weg/Hofheimer
Straße/Gesamtschule Gluckstein“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

2. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverban-

- des Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Eschersheim, Gebiet nordöstlich der Anne-Frank-Siedlung am Berkersheimer Weg;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
3. **19. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteile Bonames und Kalbach, Gebiet des US-Hubschrauberlandeplatzes und Teile der angrenzenden Nidda-Aue;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
4. **20. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt**, Stadtteil Bergen-Enkheim, „Autobahnanschlussstelle und P + R-Anlage Borsigallee“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
5. **Ergänzung** des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Oberrad, Gebiet der ehemals geplanten Schule im Süden, Im Sandhügel, westlich des Waldfriedhofes (Gebiet Nr. 3.34, Fläche für Gemeinbedarf, Schule im Süden);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes
6. **4. Änderung und Ergänzung** des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlammmer“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
7. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Südlich und östlich des Gewerbegebietes Münster“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
8. **1. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rödermark**, Stadtteil Ober-Roden, Gebiet „Am Strangenweg“;
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Rödermark**
Teilfläche 1: Stadtteil Ober-Roden, Industriegebiet (Carl-Zeiss-Straße)
Teilfläche 2: Stadtteil Ober-Roden, Industriegebiet (Industriegleis);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Usingen**, Stadtteil Kransberg, Gebiet „Am Kurberg“
Ziffer 1.1: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Am Kurberg“
Ziffer 1.2: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Östlich des Mühlwegs“
Ziffer 1.3: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Am Westlichen Kurberg“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
11. **1. Änderung und Ergänzung** des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Offenbach am Main**, Stadtteil Bieber, Gebiet Bieber-Nordost, zwischen Bieberaue, Seligenstädter Straße, der Siedlung Waldhof und der Bundesstraße B 448 (Gebiet Nr. 3.36, Wohnbaufläche Realisierungsstufe II. mit Darstellungsänderungen angrenzender Flächen);
hier: Offenlegungsbeschuß

Die 15. — öffentliche — Sitzung des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 10. September 1991, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. **1. Nachtragshaushalt 1991**
 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991
 1. Nachtragshaushaltsplan 1991
 - Stellenplan 1991
 - Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
 - hier: 2. Lesung

2. IG-Farben in Abwicklung
3. Terminplanung 1992
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — Sitzung des **Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 11. September 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. **1. Nachtragshaushalt 1991**
 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991
 1. Nachtragshaushaltsplan 1991
 - Stellenplan 1991
 - Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
 - hier: 2. Lesung
2. Radwegekonzept für das gesamte Umlandverbandsgebiet
3. Terminplanung 1992
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 17. — öffentliche — Sitzung des **Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 12. September 1991, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagsordnung:

1. **1. Nachtragshaushalt 1991**
 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991
 1. Nachtragshaushaltsplan 1991
 - Stellenplan 1991
 - Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
 - hier: 2. Lesung
2. Abfallverwertungskonzeption für das Gebiet des UVF
3. Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße;
hier: Sachstandsbericht, Stand: 15. August 1991
4. Stand der Übernahme der Müllverbrennungsanlage Offenbach
5. Abfallvermeidung im Kindergarten
6. Förderung der Eigenkompostierung
7. PR-Kampagne „Abfall ist kein Müll“
8. Flughafen-Müll
9. Übertragung der Kompostierung als kommunale Aufgabe gem. § 1 Abs. 5 HABfG
10. Hoher Dioxin-Gehalt der Frankfurter Milch
11. Bodenschutzkonzept des UVF
12. Streuobstwiesen werden im UVF-Gebiet geschützt und gefördert
13. Wasserspartarif-Einführung linearer Wasserpreise
14. Errichtung eines Verbrennungssofens für radioaktiv belasteten Müll in Karlstein am Main
15. Terminplanung 1992
16. Anfragen und Mitteilungen

Die 17. — öffentliche — Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 13. September 1991, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagsordnung:

1. **1. Nachtragshaushalt 1991**
 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991
 1. Nachtragshaushaltsplan 1991
 - Stellenplan 1991
 - Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
 - hier: 2. Lesung
2. Stand der Übernahme der Müllverbrennungsanlage Offenbach
3. Gewährung einer Zulage zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des UVF auf dem Arbeitsmarkt
4. Terminplanung 1992
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 16. — öffentliche — Sitzung des **Verbandstags** findet am Dienstag, 17. September 1991, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstags
5. 1. **Nachtragshaushalt 1991**
 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1991
 1. Nachtragshaushaltsplan 1991
 - Stellenplan 1991
 - Abschluß von Verträgen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO;
hier: 2. Lesung
6. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
7. Abfallverwertungskonzeption für das Gebiet des UVF
8. Abfallumladeanlage (AUA) Uhfelderstraße;
hier: Sachstandsbericht, Stand: 15. August 1991
9. Stand der Übernahme der Müllverbrennungsanlage Offenbach
10. Abfallvermeidung im Kindergarten
11. Förderung der Eigenkompostierung
12. PR-Kampagne „Abfall ist kein Müll“
13. Flughafen-Müll
14. Übertragung der Kompostierung als kommunale Aufgabe gem. § 1 Abs. 5 HABfG
15. Hoher Dioxin-Gehalt der Frankfurter Milch
16. Bodenschutzkonzept des UVF
17. Radwegekonzept für das gesamte Umlandverbandsgebiet
18. Haushalt 1991
FVV-Monatskarte
VWH 0200.5300
19. Gewährung einer Zulage zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des UVF auf dem Arbeitsmarkt
20. Streuobstwiesen werden im UVF-Gebiet geschützt und gefördert
21. Wasserspartarif-Einführung linearer Wasserpreise
22. IG-Farben in Abwicklung
23. Errichtung eines Verbrennungsofens für radioaktiv belasteten Müll in Karlstein am Main

6000 Frankfurt am Main, 28. August 1991.

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Die 11. — öffentliche — Sitzung der **Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 18. September 1991, 10.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Messegelände, Halle 4, Raum Entente, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 9 der Geschäftsordnung
4. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet: „Stedter Weg/Hofheimer Straße/Gesamtschule Gluckstein“;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
5. **15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Eschersheim, Gebiet nordöstlich der Anne-Frank-Siedlung am Berkersheimer Weg;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. **19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Bonames und Kalbach, Gebiet des US-Hubschrauberlandeplatzes und Teile der angrenzenden Nidda-Aue;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
7. **20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, „Autobahnanschlußstelle und P + R-Anlage Borsigallee“;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
8. **Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennut-**

zungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der **Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Oberrad, Gebiet der ehemals geplanten Schule im Süden, Im Sandhügel, westlich des Waldfriedhofes (Gebiet Nr. 3.34, Fläche für Gemeinbedarf, Schule im Süden);**

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes

9. **4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlämmer“;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
10. **5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Südlich und östlich des Gewerbegebietes Münster“;**
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
11. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden, Gebiet „Am Strangenweg“;**
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
12. **2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rödermark**
Teilfläche 1: Stadtteil Ober-Roden, Industriegebiet (Carl-Zeiss-Straße)
Teilfläche 2: Stadtteil Ober-Roden, Industriegebiet (Industriegleis);
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen, Stadtteil Kransberg, Gebiet „Am Kurberg“**
Ziffer 1.1: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Am Kurberg“
Ziffer 1.2: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Östlich des Mühlwegs“
Ziffer 1.3: Stadtteil Kransberg, Gebiet: „Am Westlichen Kurberg“;
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
14. **1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Offenbach am Main, Stadtteil Bieber, Gebiet Bieber-Nordost, zwischen Bieberaue, Seligenstädter Straße, der Siedlung Waldhof und der Bundesstraße B 448 (Gebiet Nr. 3.36, Wohnbaufläche Realisierungsstufe II mit Darstellungsänderungen angrenzender Flächen);**
hier: Offenlegungsbeschuß

6000 Frankfurt am Main, 28. August 1991

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft Waldecker Weideschwein w. V.

Mit Bescheid vom 18. Juli 1991 ist dem Verein **Erzeugergemeinschaft Waldecker Weideschwein w. V.** mit Sitz in Korbach auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum BGB vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen worden.

Gegenstand der Erzeugergemeinschaft ist es, ihren Mitgliedern zu ermöglichen, gemeinsam die Erzeugung und den Absatz von Waldecker Weideschweinen den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Die Vereinssatzung wurde am 22. Mai 1991 beschlossen.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit wird mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam.

3540 Korbach, 21. August 1991

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
L 1/3.12 — 25 d

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 88 Abs. 4 Sozialgesetzbuch 10. Teil (SGB X) durch den Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Gemäß § 88 Abs. 4 SGB X wird öffentlich bekanntgemacht, daß sich der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband an der Verwaltungsvereinbarung über die generelle gegenseitige Beauftragung der Unfallversicherungsträger nach Maßgabe von §§ 88 ff. SGB X zur Bearbeitung und Bezahlung fehlgeleiteter Durchgangsarzt- und sonstiger Berichte sowie von Rechnungen beteiligt.

6000 Frankfurt am Main, 9. August 1991

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Der Geschäftsführer

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 19. September 1990 geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teiles der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— X. Wahlperiode —

8. Plenarsitzung

am 10. September 1991 — Beginn: 9.00 Uhr —
im Stadtverordnetenversammlungssaal des Kasseler Rathauses
Obere Königsstraße 8, 3500 Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Existenzsicherung der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik Lahnhöhe in Marburg
- Punkt 3 Feststellung der Jahresabschlüsse 1989 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 4 Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1989 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 5 Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe auf die örtlichen Jugendämter
- Punkt 6 Weiterer Ausbau der pädagogischen Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder
- Punkt 7 Entwurf zur 3. Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen; Stellungnahme des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 8 Strukturelle Weiterentwicklung des Waldkrankenhauses Köppern — Neubau des Hauses 2 und Sanierung der Station 5.1 —
- Punkt 9 Verbesserung der Verkehrsverbindung des Waldkrankenhauses Köppern durch Einrichtung eines Haltepunktes der Taunusbahn
- Punkt 10 Vorklassen der überregionalen Sonderschulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für Sinneschädigte

Tagesordnung II

- Punkt 1 Gutsbetrieb Heppenheim: überplanmäßige Besetzung von Stellen im Vorgriff auf die Stellenübersicht 1992
- Punkt 2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 1991 in Höhe von 85 758,— DM
- Punkt 3 Wirtschaftsjahr 1991; außerplanmäßige Ausgabe für die Einrichtung und Ausstattung der Institutsambulanz Marburg in Höhe von 17 000,— DM
- Punkt 4 Tagesklinik Bensheim; überplanmäßige Besetzung von Stellen im Vorgriff auf die Stellenübersicht 1992 sowie Veranschlagung außerplanmäßiger Ausgaben im Wirtschaftsplan 1991
- Punkt 5 Errichtung einer Abteilung für Praktisch Bildbare an der Johann-Peter-Schäfer-Schule — Schule für Blinde und Sehbehinderte — (Sonderschule) — in Friedberg (Hessen)
- Punkt 6 Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70 000,— DM für zusätzliche Sanierungsmaßnahmen in der Küche der Orthopädischen Klinik Kassel

- Punkt 7 Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80 000,— DM im Vermögensplan 1991 des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg; Mehrkosten für die Asbestsanierung im Haus 14
- Punkt 8 Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1991 der Krankenhäuser und Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 9 Neufestsetzung der Pflegesätze in den Jugendheimen sowie der Werkstatt für Behinderte im Sozialpädagogischen Zentrum Kalmenhof, Idstein, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für 1991
- Punkt 10 Neufestsetzung der Pflegesätze für die in den Internaten der Sonderschulen für Gehörlose/Hörbehinderte und Blinde bzw. in Familienpflegestellen untergebrachten Schüler/innen für 1991

3500 Kassel, 16. August 1991

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Höhe
Präsident der
Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

Frankfurt/Main AG

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben

Nr. Ö 209/91: Kontrollturmerweiterung, Aufbruch- und Erschließungsarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 100 m Entwässerungskanäle aus Stahlbetonrohren DN 300-DN 400
3 St. Fertigteilschächte
- ca. 8 000 m Kabelschutzrohre DN 100
3 St. Kabelschächte 5,00 × 1,80 × 2,10
5 St. Kabelschächte 2,50 × 1,80 × 2,10
4 St. Kabelschächte 3,00 × 3,00 × 2,10 als Eckschacht

sowie die erforderlichen Erd- und Verbaubarbeiten

Kostenbeteiligung: 120,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 47. KW 1991 bis 7. KW 1992
Submissionstermin: Mitte Oktober 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 83

Nr. Ö 216/91: Glasfaser für Vh, LV2 FAC, Schwachstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 500 m LWL-Außenkabel
ca. 1 600 m LWL-Einfaserkabel
ca. 240 St. Stecker
1 St. Verteiler
ca. 400 St. Mittelteile
ca. 60 St. Jumping Cables

Kostenbeteiligung: 90,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 44. KW bis 48. KW 1991
Submissionstermin: Anfang Oktober 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-6 11 17

Schlußtermin für die Anforderungen ist der 13. September 1991.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 21. August 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

FRIEDRICHSDORF/TAUNUS

Neubau eines Kinderhortes und Jugendtreffs
in Friedrichsdorf-Köppern

Landschaftsbauarbeiten

Durch die Stadt Friedrichsdorf werden für den Neubau eines Kinderhortes und Jugendtreffs in Friedrichsdorf-Köppern Landschaftsbauarbeiten vergeben.

Die Größe des Baugrundstücks beträgt ca. 2 000 m², bedingt durch die Topographie sind umfangreiche Erdmodellierungen vorzunehmen, damit verbunden ist die Errichtung von Stützmauern und Pali-sadenwänden. Weiterhin sind ca. 1 400 m² Vegetationsfläche anzulegen und ca. 800 m² Wege- und Platzflächen herzustellen.

Ausführungstermin: November 1991 bis März 1992

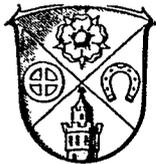
Submission: Freitag, den 11. Oktober 1991, 10.00 Uhr,
Rathaus Friedrichsdorf

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können ab dem 12. September 1991 gegen Einzahlung einer Gebühr von 30,— DM beim Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Hugenottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf, angefordert werden. Telefon 0 61 72 / 73 12 36, Telefax 0 61 72 / 73 12 88.

Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen, daß die Gebühr auf die Kto.-Nr. 20 002 026 der Taunus-Sparkasse (BLZ 512 500 00) unter Angabe der Haushaltsstelle 600/1500 eingezahlt ist.

6382 Friedrichsdorf/Taunus, 21. August 1991

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

**FRIEDRICHSDORF/TAUNUS****Neubau von 30 Sozialwohnungen**

Durch die Stadt Friedrichsdorf werden für einen Neubau von 30 Sozialwohnungen in Friedrichsdorf, Wilhelmstraße/Ringstraße, die Bodenbelagsarbeiten vergeben.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein dreigeschossiges Wohnhaus mit Kellergeschoß und einem ausgebauten Dachgeschoß.

Zur Ausführung kommen ca. 2 200 m² PVC-Beleg mit Klemmsockel.

Ausführungstermin: Bodenbelagsarbeiten 45. bis 52. KW 1991

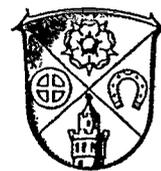
Submission: Bodenbelagsarbeiten 27. September 1991, 10.00 Uhr

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 2. September 1991, gegen Einzahlung einer Kostengebühr von 50,— DM beim Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Rathaus, Hugenottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf, anzufordern. Telefon 0 61 72/73 12 92, Telefax 0 61 72/73 12 88.

Einzahlung der Kostengebühr bei der Taunus-Sparkasse Zweigstelle Friedrichsdorf, Kto.-Nr. 20 002 026 (BLZ 512 500 00) und Angabe Verwendungszweck 600/1500.

6382 Friedrichsdorf/Taunus, 20. August 1991

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf



Stellenausschreibungen

Bei der Hessischen Polizeischule

ist – vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalmaßnahme – die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in

bei der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

zu besetzen.

Gesucht wird

Dipl.-Ing./in (FH) der Fachrichtung Maschinenbau mit Schwerpunkt Kfz-Technik

oder

besonders qualifizierte/r Kfz-Mechaniker/in oder Kfz-Elektriker/in mit Meisterprüfung

Bewerber/innen sollten die amtliche Anerkennung zur Durchführung von Hauptuntersuchungen an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 StVZO besitzen. Interesse an der Aus- und Weiterbildung im Kfz-Wesen und an der Erteilung von Unterricht wird erwartet.

Die Vergütung erfolgt der Ausbildung und Qualifikation entsprechend nach dem BAT. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT zur Verfügung.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 20. September 1991 zu richten an die

**Hessische Polizeischule,
Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden-Dotzheim.**



Im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

ist – vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalmaßnahme – zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

für das Personalreferat zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere die Personalangelegenheiten nachgeordneter Behörden. Die Stelle ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 11 BBO.

In Frage kommen jüngere Beamtinnen/Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit, Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise.

Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalverwaltung und mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit erforderlich.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Personalreferat –,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

Referatsleiterin/ Referatsleiters

für das in der Abteilung III „Gesundheit“ neu eingerichtete Referat „Pflege im Gesundheitswesen“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Es steht eine Stelle des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 14 BBesG) zur Verfügung, die auch mit einer Angestellten/ einem Angestellten besetzt werden kann.

Das Aufgabengebiet des Referates umfaßt die

- Analyse der Entwicklung im Bereich der Krankenpflege
- Qualitätssicherung in der Krankenpflege
- Durchführung von Modellversuchen
- Pflegeforschung
- Planungen und Konzepte zum Berufsbild der Pflegeberufe, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Kooperation mit den im Pflegebereich tätigen Organisationen und Verbänden
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über ein abgeschlossenes Studium, vorzugsweise in einem Fach der Sozialwissenschaften, verfügen oder durch eine langjährige adäquate berufliche Tätigkeit gleichartige Fähigkeiten nachweisen können. Eine abgeschlossene dreijährige Krankenpflegeausbildung und Erfahrungen in verschiedenen Pflegebereichen sind darüber hinaus dringend erforderlich.

Die Aufgabenwahrnehmung erfordert eine dynamische Führungspersönlichkeit, die der Verantwortung für den zu betreuenden Personenkreis der Pflegefachberufe einerseits und der Trägervertreter/innen andererseits durch außerordentliche Leistungsbereitschaft und soziales Engagement Rechnung trägt.

Durchsetzungsvermögen, Kreativität, Organisations-, Verwaltungs- und Verhandlungserfahrungen sind erforderlich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Durch die Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
- Personalreferat -,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden - Fachbereich Verwaltung -

ist ab sofort die Stelle als

Fachhochschullehrer/in

(Regierungsobererrat/Regierungsobererrätin)

für das Studienfach

Staat und Verfassung, Abteilung Wiesbaden,

zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:

Allgemeine Staatslehre, Deutsche Verfassungsgeschichte, Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung, Freiheitliche Demokratische Grundordnung, Verfassungsorgane des Bundes und des Landes Hessen, Staatsfunktionen sowie Politikwissenschaft und Verfassungsrecht (vgl. StAnz. 1988 S. 1214).

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren juristischen Studienfach wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Juristen/Juristinnen mit 2. Staatsexamen; Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht. Die Einstellungsvoraussetzungen sind in § 24 VerwFHG festgelegt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen; eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Ernennung zum/zur Professor/Professorin (C 2/C 3) ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (halbe Stelle) in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Es wird angestrebt, den Anteil von Frauen in der Lehre zu erhöhen; Frauen werden daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 1991 zu richten an den

**Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.**



Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

sucht sofort einen/eine

Diplom-Ingenieur/in (FH)

der Fachrichtung Städtebau oder Architektur

als Sachbearbeiter/in in Halbtagsbeschäftigung (Vergütungsgruppe IV a BAT/Besoldungsgruppe A 11 BBesG). Die Tätigkeit ist zunächst bis zum 14. August 1993 befristet.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die

- rechtsaufsichtliche Prüfung von Bauleitplänen sowie weitere Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch,
- allgemeine Fragen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung,
- Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben und von Veröffentlichungen,
- Vorbereitung der städtebaulichen Forschung und der Planungsförderung.

In Frage kommen Bewerber/innen mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen sowie Sicherheit und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit und Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Aufgabenstellungen. Praktische Verwaltungserfahrung sowie Kenntnisse im Planungsrecht sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Personalreferat I A 2,
Hölderlinstraße 1-3, 6200 Wiesbaden.**



Beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

ist die Stelle des/der

Geschäftsstellenleiters/in

zu besetzen.

gesucht wird ein/e Inspektor/in, der/die bereit ist, selbständig zu arbeiten. Die Sachbearbeitung umfaßt alle vorkommenden Haushalts-, Personal- und besonders vielseitige Verwaltungsangelegenheiten.

Gute Einarbeitung ist gewährleistet.

Beförderungsmöglichkeiten sind gegeben.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf richten Sie bitte an das

**Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden,
Dostojewskistraße 8, Postfach 55 06, 6200 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

im Referat „Wasserversorgung, Grundwasserschutz“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle für Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung des gehobenen technischen Dienstes zur Verfügung, die auch mit einer/einem Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen besetzt werden kann. Verwaltungserfahrung ist Voraussetzung.

Der/die Sachbearbeiter/in soll insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte bearbeiten:

- Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung,
- Wasserbedarf (quantitativ und qualitativ),
- Wasserdargebot (quantitativ und qualitativ),
- wassersparende Technologien,
- Landesgrundwasserdienst,
- Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz.

Besonderer Wert wird gelegt auf die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Einsatzbereitschaft, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise sowie Kooperationsbereitschaft.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Straßenbauamt** – Abteilung Straßenbau und -unterhaltung – einen/eine

Baudirektor/in

(Besoldungsgruppe A 15 BBO)

Die Aufgaben: Leitung der Abteilung Straßenbau und -unterhaltung mit den Sachgebieten Bauvorbereitung, Baustoffprüfung, Bauüberwachung, Straßenunterhaltung, Grundsatzsachbearbeitung.

Wir erwarten: Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst; Dipl.-Ing. (TU/TH) Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Vertiefung im Straßenbau, möglichst langjährige Berufserfahrung im Tief- und Straßenbau; Befähigung zur Führung eines großen Mitarbeiterstabes sowie Geschick beim Umgang mit Bürgern und bürgerrechtlichen Vereinigungen, Koordinations- und Organisationsfähigkeit; Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.

Wir bieten: **kostenlose Fahrt** innerhalb des Tarifgebietes des Frankfurter Verkehrsverbundes (FVV-Job-Ticket); **Umzugskostenvergütung** nach dem Hessischen Umzugskostengesetz für Umzüge von außerhalb nach Frankfurt oder in das Einzugsgebiet.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main finden Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN,
Personal- und Organisationsamt,
Kennziffer 60 20 / 00 04 / 15 27,
Alte Mainzer Gasse 4, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Bei der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel,

ca. 5 000 Einwohner, drei Ortsteile, ist die Stelle des/der

Büroleiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 1992 neu zu besetzen.

Der Stelle sind die Bereiche Kämmerei sowie das Haupt- und Personalamt zugeordnet.

Gesucht wird eine Person mit umfangreichen Kenntnissen im Haushaltsrecht und Kassenwesen sowie praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Nach Bewährung und Schaffung der Voraussetzung im Stellenplan ist die Beförderung nach A 12 / BAT III möglich.

Die Stelle kann auch mit einem/r Angestellten besetzt werden. Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 16. September 1991 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald,
Herrn Bürgermeister Burghardt – persönlich –,
Schulstraße 8, 3501 Söhrewald.**

ERATH · ORGANISATION

Büroplanung und Einrichtung

Unsere Dienstleistungen für eine gut und dauerhaft funktionierende Schriftgut- und Ablageordnung in der öffentlichen Verwaltung sind erweitert worden. Neben den bewährten Registratur- und Archiv-Einrichtungen werden folgende Arbeiten durchgeführt:

Schriftgut-Analysen mit Soll-/Ist-Vergleich

Planung, Konzeption und Neuorganisation durchgängiger Ordnungs- und Ablagesysteme vom Arbeitsplatz bis ins Archiv

Ganzheitliche Planungen von Schriftgut-Ordnung und Ablagetechnik im Falle von Neubauten und/oder Neueinrichtungen

Organisatorische Planungen von Büro-Einrichtung und Arbeitsplatz-Ausstattung unter Berücksichtigung von Schriftgut-Ordnung, Ablagetechnik und EDV- bzw. Geräteeinsatz, Beleuchtung, Elektrifizierung und Gesamtgestaltung

Sprechen Sie mit uns: Telefon 0 66 31 / 7 10 71-73, Telefax 0 66 31 / 53 57.

ERATH GmbH & Co. KG

Ernst-Diegel-Straße 5
6320 Alsfeld · Industriepark Ost

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt

ist bei dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt
– Abteilung „Immissions- und Strahlenschutz“ –

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle des höheren technischen Dienstes

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG/Vergütungsgruppe II a
BAT) für den Bereich Anlagensicherheit zu besetzen;

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium an einer Universität bzw. Technischen Hochschule mit dem Schwerpunkt „Verfahrenstechnik“.
- Berufserfahrungen in der Industrie und Geschick bei Verhandlungen und Darstellung technischer Sachverhalte sowie klare Ausdrucksweise in Wort und Schrift wären wünschenswert.

Stelleninhalte:

- Selbständige Ausarbeitung von Stellungnahmen insbesondere zur Sicherheit genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht unter besonderer Beachtung der Störfallverordnung
- Selbständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich dieser Anlagen im Außendienst
- Zusammenarbeit mit Sachverständigen im Rahmen sicherheitstechnischer Prüfungen
- Erarbeitung von Statistiken und Berichten zur Anlagensicherheit (Grundlagen an Kenntnissen in der Datenverarbeitung erwünscht)
- Aus- und Fortbildung sowie Beratung von Mitarbeitern auf dem Gebiet der Anlagensicherheit
- Mitarbeit in Arbeitskreisen und Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf dem Gebiet der Anlagensicherheit

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an; in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen ist unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5 e 08/01 (2/E 30) bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Personaldezernat I 2 a –,
Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

STADT RÜSSELSHEIM

Beim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Rüsselsheim ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/Mitarbeiters für die verbindliche Bauleitplanung

(Vergütungsgruppe BAT IV a)

zu besetzen.

Gefordert wird ein abgeschlossenes Studium (FH) in der Fachrichtung Architektur und Städtebau sowie fundierte Kenntnisse im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Wir erwarten neben Planungs- und Organisationsfähigkeiten Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft.

Zu den Aufgaben gehört die verfahrensmäßige Abwicklung der Bauleitplanungen. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Weiterhin gehören zum Aufgabenbereich Bearbeitung aller Vorgänge zur Benennung von Straßen, Plätzen und Gebäudenumerierungen, außerdem Publikumsberatung bei der Offenlage der Bauleitpläne und Bürgerbeteiligungen gemäß § 3 BauBG, allgemeine Bürgerberatung und Auskunft über rechtswirksame Bauleitpläne.

Das Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt ist untergliedert in die Abteilungen Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Stadtgestaltung und Stadterneuerung sowie Bauaufsichtsbehörde und erfüllt die planenden und bauordnenden Aufgaben einer Mittelstadt (ca. 60 000 Einwohner) mit Sonderstatus im Ballungsraum Rhein/Main.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien), können unter Angabe der Kennziffer 306 bis spätestens 12. September 1991 eingereicht werden beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Beim Kreisausschuß des Hochtaunuskreises

ist im Rechnungsprüfungsamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

technischen Prüferin/ technischen Prüfers

(Bauingenieur/In Ing. grad./Dipl.-Ing.)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die formelle, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung von kommunalen Baumaßnahmen, die Mitwirkung bei der Vergabeprüfung von Aufträgen und die Prüfung von Erschließungsbeiträgen im Rahmen der Jahresrechnungsprüfungen bei den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet.

Gesucht wird eine/ein selbständig arbeitende/r verantwortungsbewußte/r Hoch- bzw. Tiefbauingenieurin/-ingenieur FH mit guten Kenntnissen der VOB/VOL und HOAI und der Fähigkeit zur klaren schriftlichen Darstellung.

Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenwesen sind erwünscht.

Wir bieten Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a/III des Bundesangestellten-Tarifvertrages mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis zum 20. September 1991 an den

**Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,
Personalabteilung,
Louisenstraße 86-90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.**

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Telefonnummer: 0 61 72/17 82 32.

Für unsere **Bauabteilung** stellen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n vollbeschäftigte/n

Hochbauingenieur/in

(Ing. grad. oder Dipl.-Ing. FH)

mit Berufserfahrung im Hochbau und mehrjähriger Praxis in der Bauunterhaltung ein.

Der Schwerpunkt liegt in der Vergabe, Leitung und Abrechnung von Umbau-, Sanierungs-, Bauunterhaltungsarbeiten in und an den kirchlichen Gebäuden in Darmstadt (Kirchen, Gemeindehäuser usw.) und Überwachung von Neubauprojekten.

Fachliche Kompetenz, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen setzen wir voraus.

Führerschein Klasse III ist erwünscht.

Bei entsprechender beruflicher Qualifikation erfolgt die Eingruppierung nach KDO/BAT IV a/III. Außerdem werden tarifliche Zulagen, zusätzliche Altersversorgung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins erbitten wir an:

**Ev. Gemeinde- und Dekanatsverband Darmstadt,
Kiesstraße 14, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STADT RÜSSELSHEIM

Beim **Hochbauamt** der Stadt Rüsselsheim sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Kennziffer 304:

1 Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (TH)

(Vergütungsgruppe BAT III)

Das Aufgabengebiet der Sachgebietsleitung in der Abteilung Neubauplanung beinhaltet u. a. die Führung und Überwachung des Aufgabenbereiches in der Abteilung, die Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen städtischer Hochbauten und die Zusammenarbeit mit Fremdarchitekten und Ingenieuren.

Kennziffer 305:

1 Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

(Vergütungsgruppe BAT IV a)

Das Aufgabengebiet umfaßt die selbständige Bearbeitung und Betreuung von Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandsetzung und der Bauunterhaltung sowie die Durchführung von Umbauten und Sanierungen – zum Teil mit denkmalpflegerischem Charakter – für alle städtischen Hochbauten.

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten über entsprechende Kenntnisse verfügen und Berufserfahrung in den genannten Bereichen nachweisen.

Die **Stadt Rüsselsheim** möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe der **Kennziffer bis spätestens 12. September 1991** eingereicht werden beim

**Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 35 vom 2. September 1991 beträgt 44 Seiten.